

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. April 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	8	Herrmann, Lars (fraktionslos)	13
Alt, Renata (FDP)	18, 19	Hess, Martin (AfD)	24
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	29, 30, 31	Holm, Leif-Erik (AfD)	1, 78
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 20	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109
Brandner, Stephan (AfD)	71	Huber, Johannes (AfD)	14, 79
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	10, 11	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	15, 58
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 72	Jung, Christian, Dr. (FDP)	91
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	48	Kamann, Uwe (fraktionslos)	34
Bystron, Petr (AfD)	22	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	4, 5	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	80
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 98	Kober, Pascal (FDP)	66, 67
Cotar, Joana (AfD)	73	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	6	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 92, 93
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	74, 75	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	56, 57	Leutert, Michael (DIE LINKE.)	38, 39, 81
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	49, 76	Luksic, Oliver (FDP)	94
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	12, 99, 100	Magnitz, Frank (AfD)	82
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	40
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101	Müller, Alexander (FDP)	83, 84, 85
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	23	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95, 96
Hampel, Armin-Paulus (AfD)	77	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	25, 26
Herbst, Torsten (FDP)	7, 33, 90, 102		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86	Schulz, Uwe (AfD)	63
Nolte, Jan Ralf (AfD)	59, 60	Sitta, Frank (FDP)	87, 88
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	44
Perli, Victor (DIE LINKE.)	42	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	17
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	16	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	3	Suding, Katja (FDP)	104
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	61, 62	Ullrich, Gerald (FDP)	45
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Vaatz, Arnold (CDU/CSU)	105, 106, 107, 108
Reinhold, Hagen (FDP)	27, 43	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	103	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	64, 65
Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	28	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	52, 53, 54, 55
Schneider, Jörg (AfD)	51		
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68, 69, 70		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	14
Hess, Martin (AfD)	15
Holm, Leif-Erik (AfD)	1
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	16, 17
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Reinhold, Hagen (FDP)	17
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	2
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	3
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	19, 20
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	3
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Herbst, Torsten (FDP)	4
Herbst, Torsten (FDP)	21
Kamann, Uwe (fraktionslos)	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	5
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	7
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	25, 27
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	7
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	27
Herrmann, Lars (fraktionslos)	8
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Huber, Johannes (AfD)	9
Perli, Victor (DIE LINKE.)	28
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	9
Reinhold, Hagen (FDP)	29
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	10
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	29
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	10
Ullrich, Gerald (FDP)	30
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Alt, Renata (FDP)	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	32
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	32
Bystron, Petr (AfD)	13

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33	Müller, Alexander (FDP)	59, 60
Schneider, Jörg (AfD)	34	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	35, 36	Sitta, Frank (FDP)	61, 62
 		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	37, 38	Herbst, Torsten (FDP)	63
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	39	Jung, Christian, Dr. (FDP)	64
Nolte, Jan Ralf (AfD)	40, 41	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	41, 42	Luksic, Oliver (FDP)	65
Schulz, Uwe (AfD)	43	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	43, 44	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
 		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Kober, Pascal (FDP)	47, 49	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	70
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
 		Herbst, Torsten (FDP)	72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	73
Brandner, Stephan (AfD)	51	Suding, Katja (FDP)	73
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52	Vaatz, Arnold (CDU/CSU)	74, 75
Cotar, Joana (AfD)	53	 	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	53, 54	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	54	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Hampel, Armin-Paulus (AfD)	55		
Holm, Leif-Erik (AfD)	56		
Huber, Johannes (AfD)	56		
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	57		
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	57		
Magnitz, Frank (AfD)	58		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
Aus welchem Grund hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Annette Widmann-Mauz, angekündigt, in einer „Videokonferenz“ mit den Islam- und Migrantenverbänden über die Einhaltung und Durchsetzung der wegen der Corona-Pandemie erlassenen Kontaktverbote reden zu wollen (www.evangelisch.de/Inhalte/168336/06-04-2020/widmann-mauz-spricht-mit-muslimen-ueber-corona-schutz-im-ramadan), und welche konkreten Zusagen haben die angesprochenen Verbände der Integrationsbeauftragten gemacht?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Annette Widmann-Mauz vom 22. April 2020

Die Staatsministerin steht im Austausch mit Zivilgesellschaft, Flüchtlingsverbänden und Migrantenorganisationen im Zusammenhang der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Dazu gehörte auch eine Video-Schleife am 7. April 2020 mit 15 Migrantenorganisationen, migrantischen Wirtschaftsverbänden sowie Ressortvertretern. Es wurde besprochen, ob die Informationen und die Unterstützung der Bundesregierung aufgrund der Corona-Pandemie auch die Zielgruppe der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund ausreichend erreichen. Die Verbände haben mitgeteilt, dass diese Maßnahmen der Bundesregierung an die Zielgruppe weitervermittelt werden, dass unterstützend eigene Informationsarbeit aktiv betrieben wird und dass die Maßnahmen der Bundesregierung weiterhin durch die Verbände unterstützt werden.

2. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung aktuell zur Bekämpfung von Desinformation angesichts der neuen Dimension dieses Problems im Zuge der Corona-Krise (www.dw.com/de/desinformation-und-nazi-propaganda-zur-corona-pandemie/a-52985380), und welche Maßnahmen hat sie dazu bereits ergriffen, auch im Rahmen von Bund-Länder-Vereinbarungen?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 22. April 2020

Die Bundesregierung setzt Desinformation die eigene umfassende und sachliche Information der Öffentlichkeit auf verschiedenen Kanälen entgegen. Zudem warnt die Bundesregierung in ihrer Kommunikation regelmäßig vor Desinformation, aktuell gerade auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. So widmet sich z. B. die aktuelle Folge des Podcasts „Corona aktuell“ im Gespräch mit dem Leiter der Strategi-

schen Kommunikation im Europäischen Auswärtigen Dienst, Lutz Güllner, dem Thema Desinformation (abrufbar unter www.bundesregierung.de/breg-de/the-men/coronavirus/podcast-corona-aktuell-5-1745210).

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/17073) verwiesen. Für derzeit laufende Maßnahmen gegen Desinformation im Zuge der Corona-Krise wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 53 des Abgeordneten Uwe Schulz (AfD) (Bundestagsdrucksache 19/18344) und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 des Abgeordneten Thomas Hacker (FDP) (Bundestagsdrucksache 19/18344) verwiesen.

3. Abgeordnete
Dr. Frauke Petry
(fraktionslos)
- Seit wann liegen der Bundesregierung die vom „DER SPIEGEL“ (www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtinge-tuerkei-steuerte-laut-bnd-ansturm-auf-griechenlands-grenze-a-00000000_0002_0001_0000_000170213656) berichteten Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes (BND) vor, dass die Türkei Ausschreitungen an der griechischen Grenze absichtlich angefacht habe?

**Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann
vom 17. April 2020**

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, weil sie Rückschlüsse auf Arbeitsweise und Methodik nachrichtendienstlicher Informationsgewinnung ermöglichen würde. Die Veröffentlichung könnte dazu führen, dass die Nachrichtendienste des Bundes ihren gesetzlichen Auftrag künftig nicht mehr im bisherigen Maße erfüllen könnten. Eine Beantwortung in offener Form wäre damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig. Deshalb sind die entsprechenden Informationen im ersten Teil der Antwort als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium der Finanzen das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 17. Juli 2019 („Steuerfreie Leistungen eines Verfahrensbeistands“; <https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=42395>) zu veröffentlichen und somit die Grundlage für Finanzämter zu schaffen, entsprechend tätig werden zu können, und welche Gründe sprachen/sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen die Veröffentlichung des o. g. Urteils, was u. a. zu einer Verhinderung der Auszahlung der Umsatzsteuererstattung führen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. April 2020

Derzeit ist nicht abzusehen, wann das BFH-Urteil vom 17. Juli 2019, V R 27/17, im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden kann, die mit dem Urteil einhergehenden Anwendungsfragen noch einer Erörterung mit den für die Verwaltung und Durchführung des Umsatzsteuergesetzes zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder bedürfen. Diese ist bisher noch nicht abgeschlossen.

5. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Inwieweit setzt sich die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium der Finanzen dafür ein, dass nach zeitnaher Veröffentlichung des o. g. Urteils im Bundessteuerblatt alle berechtigten Verfahrensbeistände die zu Unrecht gezahlten Umsatzsteuern durch ihre Finanzämter erstattet bekommen, und bis wann genau soll diese Erstattung erfolgt sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 22. April 2020

Nach dem Grundgesetz sind die Landesfinanzbehörden für die Verwaltung der Umsatzsteuer zuständig. Die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium der Finanzen haben daher keinen Einfluss auf die Durchführung der Besteuerung einzelner Unternehmer.

6. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Auf welche Höhe belaufen sich die Aufwendungen des Bundes für die Maßnahmen zur Stabilisierung der Commerzbank AG seit 2009, inklusive Kosten der Verwaltung der Anteile an der Commerzbank AG, und wie teilen sich diese auf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 21. April 2020

Zur Höhe des rechnerischen Verlustes aus den Stabilisierungsmaßnahmen zugunsten der Commerzbank AG wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 3. April 2020 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Aktuelle Daten zu den Kosten der Bankenrettung in Deutschland“ (Bundestagdrucksache 19/18534), konkret die Antwort zu Frage 3, verwiesen. Demgemäß standen per 31. Dezember 2018 dem kumulierten Anschaffungswert in Höhe von 5.054 Mio. Euro für die rund 195 Millionen noch vom Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) gehaltenen Aktien der Commerzbank AG und den überschlägig ermittelten Refinanzierungskosten von 1.829 Mio. Euro Zahlungen der Commerzbank in Höhe von 1.436 Mio. Euro und der Wert der Beteiligung von 1.777 Mio. Euro gegenüber; der aktuelle Kurswert per 16. April 2020 beträgt rund 584 Mio. Euro.

Die direkten Kosten der Verwaltung der Anteile, insbesondere Ausgaben für externe Beratung und Depotführungsgebühren, sind von der Commerzbank AG zu tragen und führen nicht zu Aufwendungen für den Bund. Allgemeine Kosten der Beteiligungsverwaltung, z. B. Raumkosten, Personalkosten und IT-Kosten, werden nicht den einzelnen Beteiligungen direkt zugewiesen. Vielmehr werden hierfür von den Maßnahmenempfängern auf der Grundlage von § 3e des Stabilisierungsfondsgesetzes Monitoringpauschalen erhoben. Insgesamt, nicht nur in Bezug auf die Commerzbank-Beteiligung, wurde der Bundeshaushalt für die FMS-bezogenen Verwaltungsaufwendungen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung und der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH bis Ende 2018 mit 13,4 Mio. Euro belastet. Für Details wird auf die Antwort zu Frage 6 der genannten Kleinen Anfrage verwiesen.

7. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie hat sich die Anzahl der durch den Zoll und die Bundespolizei kontrollierten Busse und Lkw auf den Bundesfernstraßen im Freistaat Sachsen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und wie hat sich die Anzahl der registrierten Verstöße gegen geltende Vorschriften in diesem Zeitraum entwickelt (www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Polizei-kontrolliert-Hunderte-Laster-und-Busse-in-Sachsen-und-Thueringen; bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 23. April 2020

Für die durch den Zoll durchgeführten Kontrollen liegen nur für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 statistische Daten vor, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann:

Kalenderjahr	Anzahl kontrollierter Busse	Anzahl kontrollierter Lkw	Anzahl Verstöße
2014	2576	31806	9821
2015	3309	33276	9640
2016	3697	35217	10390
2017	2716	28869	6465
2018	2293	27253	8080
2019	2456	26367	9726

Die aufgeführten Kontrollzahlen beziehen sich dabei auf das gesamte Straßennetz des Freistaates Sachsen. Bei den Verstößen handelt es sich um alle festgestellten Verstöße der Kontrolleinheiten Verkehrswege im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen. Eine Differenzierung, ob die Verstöße bei Kontrollen von Pkw, Lkw oder Bussen zustande kamen, erfolgt nicht.

Die Bundespolizei erhebt keine statistischen Daten über die durch sie durchgeführten Kontrollen gemäß Ihrer Frage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

8. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Wie wird sichergestellt, dass bei der gemeinsamen Rückkehr aus dem Ausland nach Deutschland bei Deutschen mit drittstaatsangehörigen Ehepartnern, die bislang keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, die drittstaatsangehörigen Ehegatten nicht an der Einreise nach Deutschland gehindert werden (vgl. die erste Fallkonstellation in der E-Mail des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer, MdB, im Nachtrag zur Telefonkonferenz der Obleute des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages vom 23. März 2020), vor dem Hintergrund, dass nach der genannten E-Mail derzeit keine Visa zum Familiennachzug erteilt werden und die Einreise mit einem Schengen-Visa nicht erlaubt würde, und welche konkreten Schritte müssen Betroffene in der genannten Fallkonstellation unternehmen, damit eine gemeinsame Rückkehr nach Deutschland gewährleistet ist und kein Risiko einer Zurückweisung besteht (bitte konkret darlegen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. April 2020**

Die Anordnung der vorübergehenden Grenzkontrollen und Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemie eingeschätzten Coro-

na-Virus (SARS-CoV-2) haben nicht zu einer Änderung der gesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes geführt. Soweit nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes erforderlich, können in den in der Bezugsmail dargelegten Ausnahmefällen grundsätzlich auch weiterhin Visa durch die Auslandsvertretungen erteilt werden. Im Übrigen sieht das Aufenthaltsgesetz unter anderem vor, dass der Ausländer verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

9. Abgeordnete **Margarete Bause**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Hinweise hat die Bundesregierung darauf, dass chinesische Diplomaten in Kontakt zu deutschen Regierungsmitarbeiter/-innen mit dem Ziel treten, diese zu positiven Äußerungen über das Corona-Virus-Management der Volksrepublik China zu bewegen, und was unternimmt die Bundesregierung gegenüber der Regierung der Volksrepublik China, um der vom Bundesamt für Verfassungsschutz so bezeichneten „intensivierten Informations- und Propagandapolitik“ Pekings entgegenzuwirken („China versucht, deutsche Beamte zu positiven Aussagen zu drängen“, WELT AM SONNTAG, 12. April 2020, S. 1)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. April 2020

Die Bundesregierung steht im Rahmen der Umfassenden Strategischen Partnerschaft zwischen Deutschland und der Volksrepublik China zu zahlreichen Themen in engem Kontakt mit der chinesischen Regierung. Dazu gehört auch der regelmäßige Austausch mit chinesischen Diplomaten. Die Bundesregierung hat dabei – nicht auf Aufforderung – die Anstrengungen gewürdigt, die die chinesische Regierung insbesondere seit dem 23. Januar 2020 zur Eindämmung von COVID-19 unternommen hat.

Gleichwohl hat die Bundesregierung auch Kenntnis von einzelnen Kontaktaufnahmen chinesischer Diplomaten mit dem Zweck, öffentliche positive Äußerungen über das Corona-Virus-Management der Volksrepublik China zu bewirken; diesen Aufforderungen ist die Bundesregierung nicht nachgekommen. Aus Sicht der Bundesregierung spielt Transparenz eine zentrale Rolle bei der erfolgreichen Bekämpfung der Pandemie. Dies hat die Bundesregierung u. a. auch gegenüber der chinesischen Regierung deutlich gemacht.

Zur Stärkung von Resilienzen gegenüber Einflussaktivitäten jeglicher Art wird seitens der Bundesregierung u. a. der Ansatz verfolgt, ein größeres Bewusstsein für das Thema Einflussnahme zu schaffen.

10. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung der italienischen und maltesischen Regierung die Aufnahme von seit dem 6. April 2020 aus Seenot geretteten Menschen zugesichert vor dem Hintergrund, dass Malta und Italien Rettungsaktionen offiziell eingestellt haben (<https://taz.de/Keine-Rettung-im-Mittelmeer/!5677963/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 22. April 2020

Die Bundesregierung befindet sich auf verschiedenen Ebenen aktuell dazu in Gesprächen mit den Regierungen Italiens und Maltas. Über den Inhalt vertraulicher Gespräche mit Regierungsvertretern anderer Staaten zu laufenden Abstimmungen erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft.

11. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Wie sollten sich zivile Seenotrettungsorganisationen angesichts der Corona-Pandemie nach Ansicht der Bundesregierung in Bezug auf Such- und Rettungsaktionen aktuell verhalten vor dem Hintergrund von Presseberichten über ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.tagesspiegel.de/politik/ein-appell-menschen-ertrinken-zu-lassen-seehofer-ministerium-fordert-stopp-der-seenotrettung-im-mittelmeer/25729784.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 22. April 2020

Die Entscheidung über die Durchführung von Such- und Rettungsaktionen obliegt den privaten Seenotrettungsorganisationen in eigener Verantwortung. Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen des See- und Schifffahrtsrechts zu beachten und grundsätzlich den Anweisungen der jeweils zuständigen Seenotleitstellen Folge zu leisten.

Die italienische und maltesische Regierung haben deutlich gemacht, dass die Kapazitäten der Behörden in Italien und Malta derzeit mit der Bewältigung der COVID-19-Krise ausgelastet sind und eine Ausschiffung in ihren Häfen daher nicht gestattet werden kann.

Private Seenotrettungsorganisationen müssen also damit rechnen, dass Italien und Malta sie auf eine Ausschiffung aus Seenot geretteter Migranten im Flaggenstaat verweisen könnte.

12. Abgeordneter
Dr. Götz Frömming
(AfD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Mängel zu beheben, die laut Medienberichten bei der Pandemieübung „LÜKEX 2007“ (länderübergreifende Krisenmanagementübungen) aufgetreten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 22. April 2020**

LÜKEX-Übungen (LÜKEX, Länder- und Ressortübergreifende Krisenmanagement-Exercise) sind so genannte strategische Krisenmanagementübungen. Allgemeines Übungsziel ist die Verbesserung der Krisenmanagement-Strukturen in Deutschland. Dabei ist es unabhängig vom Szenario Ziel der Übung, eine Bewusstseinsbildung für Problemstellungen des Krisenmanagements zu schaffen. Entsprechend der föderalen Struktur und der Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz in Deutschland liegt die Behebung der für ihren Bereich erkannten Problemstellungen in der Hand der übungsbeteiligten Bundes- oder Landesbehörden oder Unternehmen.

Innerhalb der Übungsserie LÜKEX wurde 2007 eine Influenza-Pandemie als Szenario geübt. Der Auswertungsbericht der LÜKEX07 ist abrufbar unter: www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Luekex/LUEKEX07_Auswertungsbericht_lang.html.

Der damalige nationale Pandemieplan diente als Basis der Übung, wurde jedoch seitdem mehrfach – unter anderem als Ergebnis der LÜKEX 2007 – überarbeitet und fortgeschrieben. Ein Ergebnis der LÜKEX 2007 war etwa die Empfehlung zur Erstellung individueller Pandemiepläne für Behörden und Unternehmen. Ein weiteres Ergebnis der Übung war die Erarbeitung eines Handbuchs Betriebliche Pandemieplanung (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe – BBK – gemeinsam mit dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg; abrufbar unter www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Ges-BvS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.html).

Welche Maßnahmen die Beteiligten von 2007 im Anschluss an die Übung ergriffen haben, wird nicht zentral erfasst. Auch sind dem Bund nicht alle internen Auswertungsergebnisse der Übenden bekannt.

13. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Bestehen bei der Bundesregierung – vor dem Hintergrund der Erprobung intelligenter Videoanalyzesysteme durch die Bundespolizei zusammen mit der Deutschen Bahn AG am Bahnhof Berlin Südkreuz (www.deutschebahn.com/de/presse/pressestuart_zentrales_uebersicht/Innovative-Technik-fuer-mehr-Zuverlaessigkeit-und-Qualitaet--4183854) – Überlegungen, den Einsatz dieser Systeme aufgrund der aktuellen Pandemielage zum Schutz der Bevölkerung zu testen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 22. April 2020**

Die Erprobung von Systemen zur intelligenten Videoanalyse im Rahmen des Pilotprojektes am Bahnhof Berlin Südkreuz wurde im November 2019 abgeschlossen und die Ergebnisse werden derzeit noch ausgewertet. Diese Auswertung soll vor weiteren Überlegungen über einen etwaigen Einsatz solcher Systeme abgewartet werden.

14. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wer wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Erstellung des laut Medienberichten internen Strategiepapiers (www.focus.de/politik/deutschland/aus-dem-innenministerium-wie-sag-ichs-den-leuten-internes-papier-empfehl-den-deutschen-angst-zu-machen_id_11851227.html) „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beauftragt, und welche Inhalte daraus wurden umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 22. April 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist wie alle anderen betroffenen Ressorts der Bundesregierung in ständigem Austausch mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen zu den Folgen der COVID-19-Pandemie. Das Szenarienpapier „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ wurde unter Mitwirkung des BMI im März 2020 durch externe Wissenschaftler erarbeitet. An der Erstellung des Papiers wirkten Experten aus den einschlägigen Bereichen (unter anderem Gesundheitswesen, Krisenmanagement, Verwaltung und Wirtschaft) mit, die ihre Expertise für die Bewältigung der aktuellen Krise zur Verfügung stellen.

Das Papier wurde mit dem Ziel erarbeitet, unterschiedliche Szenarien der Ausbreitung des Corona-Virus zum Zeitpunkt der Papiererstellung zu analysieren – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts. Neben den fortlaufend weiterentwickelten Lagebildern sowie zahlreichen Berichten und Auswertungen floss auch das Szenarienpapier in die Diskussion über den weiteren Umgang mit der Corona-Epidemie ein. Als Szenarienpapier ist es nicht Ziel des Papiers Maßnahmen vorzugeben. Entsprechend ist eine Umsetzung von Maßnahmen direkt anhand des Szenarienpapiers nicht erfolgt.

15. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung gegenüber den Regierungen Italiens und Maltas die von diesen angeordnete Maßnahme, die Häfen für private Seenotrettungsinitiativen zu schließen und keine schiffbrüchigen Flüchtlinge mehr anlanden zu lassen, was nach meiner Auffassung vor dem Hintergrund, dass das Verbot des Refoulements notstandsfest ist und somit auch in Pandemie-Zeiten gilt (WD 2-3000-028/20), mit dem Völkerrecht unvereinbar ist, ansprechen, und inwieweit ist die Bundesregierung bereit, Italien und Malta zu entlasten, etwa indem sie anbietet, die rund 200 Schutzsuchenden an Bord der „Alan Kurdi“ und der „Aita Mari“ in Deutschland aufzunehmen (dpa vom 14. April 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 22. April 2020**

Die Bundesregierung befindet sich auf verschiedenen Ebenen aktuell dazu in Gesprächen mit den Regierungen Italiens und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Über den Inhalt vertraulicher Gespräche mit Regierungsvertretern anderer Staaten zu laufenden Abstimmungen erteilt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft.

16. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Hat die Bundesregierung zwischenzeitlich die Prüfung abgeschlossen, auf welcher Rechtsgrundlage die Aufnahme von Kindern aus „Flüchtlingslagern“ auf den griechischen Inseln fußt, und wenn ja, wie lautet das Ergebnis (vgl. bereits meine Mündliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/17631 sowie Plenarprotokoll 19/151, 18855 D)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 22. April 2020**

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Kindern von den griechischen Inseln bildet Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung.

17. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP)
- Werden Zahlungen von der Bundeszentrale für politische Bildung für bereits geplante und angemeldete Seminare an politische Bildungsstätten, Heimvolkshochschulen und ähnliche Einrichtungen, die aufgrund von allgemeinen Schließungsverfügungen im Rahmen der Corona-Krise nicht stattfinden können, trotzdem geleistet, und was plant die Bundesregierung an weiteren Maßnahmen, um Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 20. April 2020**

Entsprechende Zahlungen werden von der Bundeszentrale für politische Bildung im Rahmen des haushalts- und zuwendungsrechtlich Zulässigen weiterhin geleistet. Im Übrigen wird auf die Hilfsprogramme des Bundes und der Länder verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

18. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle Lage der Geflüchteten in und außerhalb der offiziellen Flüchtlingsunterkünfte in Bosnien-Herzegowina und über deren Berücksichtigung bei den Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus angesichts zunehmender Infektionen in der Region?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 21. April 2020**

Der Migrationsdruck auf Bosnien und Herzegowina ist nach Kenntnis der Bundesregierung anhaltend hoch. Zwar sind die Migrationsbewegungen in der Region seit Ausbruch von COVID-19 gegenüber den Vormonaten weitgehend zum Erliegen gekommen, doch sind die Aufnahmeeinrichtungen weiterhin teilweise überbelegt. Der bosnische Sicherheitsminister Fahrudin Radončić hat die Verbringung aller unter freiem Himmel und in leerstehenden Gebäuden nächtigenden Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten in offizielle Unterkünfte veranlasst, um eine medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen wurden hierfür temporär erhöht. Für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten in den Aufnahmeeinrichtungen besteht eine Ausgangssperre.

Nach offiziellen Angaben der Regierung von Bosnien und Herzegowina sind bislang keine Flüchtlinge oder Migrantinnen und Migranten positiv auf das neuartige COVID-19 getestet worden.

19. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Unterstützungsleistungen stellt die Bundesregierung dem bosnischen Staat im Rahmen der EU, durch Beiträge an die Internationale Organisation für Migration (IOM) und den Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), zur Verfügung, um die Gesundheit von Asylsuchenden und Migranten auf bosnischem Boden zu schützen und deren ärztliche Versorgung im Falle von Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 21. April 2020**

Die finanziellen Mittel, die durch die Europäische Union (EU) bereitgestellt und ganz überwiegend durch IOM und UNHCR in Bosnien und Herzegowina umgesetzt werden, dienen dort der Unterbringung sowie der Versorgung der Flüchtlinge wie auch Migrantinnen und Migranten. Dies schließt auch die medizinische Versorgung ein.

Darüber hinaus hat die EU ein Unterstützungspaket für Bosnien und Herzegowina im Umfang von insgesamt 80,5 Mio. Euro aufgelegt, davon 7 Mio. Euro als direkte Unterstützung für den Gesundheitsbereich.

Diese Unterstützung kann im Falle von COVID-19-Infektionen auch Flüchtlingen und Migranten zugutekommen. Deutschland ist im üblichen Rahmen über den Haushalt an den zur Verfügung gestellten EU-Mitteln beteiligt. Bilateral hat Deutschland zudem die Errichtung eines neuen Aufnahmezentrums im Kanton Sarajewo mit gut 1 Mio. Euro unterstützt, das sanitäre und hygienische Mindeststandards gewährleistet und den Zugang zu Gesundheitsdiensten ermöglicht. Auch dort wurden inzwischen zusätzliche temporäre Kapazitäten geschaffen.

20. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung gegen einen weiteren, dritten Rückholflug aus Pakistan entschieden, obwohl ihr (z. B. durch Registrierung über Rückholprogramm.de oder das elektronische Erfassungssystem ELEFAND) bekannt ist, dass deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Menschen, die einen Aufenthaltstitel für Deutschland besitzen, weiterhin dort festsitzen und zum Zeitpunkt der Fragestellung keine andere Ausreisemöglichkeit hatten, und nach welchen Kriterien wurden die Personen, die in Pakistan zurückgelassen wurden, ausgewählt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 24. April 2020**

Am 31. März und 4. April 2020 konnten auf zwei von der Bundesregierung gecharterten Sonderflügen insgesamt 623 vorübergehend nach Pakistan gereiste Personen nach Deutschland zurückgeholt werden, darunter vorrangig vulnerable Personengruppen.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es in Pakistan noch deutsche Staatsangehörige gibt, die gerne nach Deutschland zurückkehren würden. In vielen Fällen ist es bereits gelungen, eine Ausreise zu ermöglichen, etwa auf Flügen, die von anderen europäischen Staaten organisiert wurden. Auch kommerzielle Flugverbindungen von Pakistan nach Deutschland sollten in Kürze vereinzelt wieder verfügbar sein. So wird es beispielsweise am 26. April 2020 einen Flug von Pakistan International Airlines von Islamabad nach Frankfurt am Main geben, über den die deutsche Botschaft in Islamabad alle im elektronischen Erfassungssystem ELEFAND registrierten Deutschen umgehend informiert hat.

Die Bundesregierung bemüht sich intensiv darum, dass auch für gegebenenfalls weiter verbleibende Fälle Lösungen für eine zeitnahe Rückkehr nach Deutschland gefunden werden.

21. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Würde die Bundesregierung einem mehrjährigen Finanzrahmen zustimmen, der keine neuen rechtsstaatlichen Bedingungen für den Zugang zu EU-Geldern (allgemeine Konditionalitätsregelung) beinhalten würde oder diese beinhalten würde und nur mit der qualifizierten Mehrheit funktioniert (vergleiche Vorschlag Charles Michel aus Februar 2020: https://g8fip1kplyr33r3krz5b97d1-wpengine.netdna-ssl.com/wp-content/uploads/2020/02/SKM_C45820021415200.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 22. April 2020**

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) ist das zentrale Instrument der Europäischen Union (EU), um ihre finanziellen Prioritäten festzulegen und eine geordnete Verwendung der Finanzmittel sicherzustellen. Für die Bundesregierung ist die Schaffung eines wirkungsvollen Rechtsstaatsinstruments ein zentrales Element ihrer Positionierung zum zukünftigen MFR.

Der Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, vom 14. Februar 2020 zu den Einzelheiten des zukünftigen MFR hat beim Europäischen Rat am 21./22. Februar 2020 nicht die erforderliche einstimmige Zustimmung der Staats- und Regierungschefs gefunden. Aktuell liegt der Bundesregierung kein neuer Vorschlag zum MFR vor.

Die Bundesregierung wird einen möglichen geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission für den zukünftigen MFR nach Vorlage auch im Hinblick auf die darin enthaltenen Bestimmungen zur Rechtsstaatlichkeit prüfen.

22. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- In welcher Höhe wurden Bundesmittel über die am 31. März 2020 vom Auswärtigen Amt publik gemachte erste INSTEX-Transaktion (INSTEX: Instrument in Support of Trade Exchange) an die Islamische Republik Iran übermittelt, und inwiefern ist sichergestellt worden, dass die Islamische Republik Iran diese Mittel ausschließlich für medizinische Zwecke einsetzen wird (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/instex-transaktion/2329742)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 21. April 2020**

Im Rahmen der ersten Transaktion wurden keine Bundesmittel an die Islamische Republik Iran übermittelt.

23. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um angesichts der globalen COVID-19-Pandemie ein von UN-Generalsekretär António Guterres gefordertes (<https://foreignpolicy.com/2020/03/24/un-coronavirus-cuba-iran-venezuela-north-korea-zimbabwe-sanctions-pandemic/>) Ende unilateraler Sanktionen gegen Kuba, den Iran, Nordkorea, Venezuela und Zimbabwe zu erreichen, und wie wird die Bundesregierung den genannten Staaten konkret helfen, die Infektionswelle unter Kontrolle zu bringen, um damit Appellen von António Guterres (www.un.org/press/en/2020/sgsm20021.doc.htm) und der Hohen Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen Michelle Bachelet nachzukommen (www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25744&LangID=E)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 21. April 2020**

Am 3. April 2020 hat der Hohe Vertreter der Europäischen Union (EU) für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, in einer Erklärung die Haltung der EU zu Sanktionen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dargelegt (abrufbar unter www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/04/03/declaration-by-the-high-representative-josep-borrell-on-behalf-of-the-eu-on-the-un-secretary-general-s-appeal-for-an-immediate-global-ceasefire/). Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

Gegen die in der Frage genannten Länder hat die Bundesregierung keine unilateralen restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) verhängt. Gegenüber Kuba bestehen auch von Seiten der VN oder EU keine Sanktionen.

Sanktionen gegen den Iran und Nordkorea werden gemäß einschlägiger Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) in Sanktionsakten der EU durch die Bundesregierung umgesetzt und durch zusätzliche Maßnahmen der EU ergänzt.

Gegen Simbabwe und Venezuela setzt die Bundesregierung Sanktionen gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten um.

Aus Sicht der Bundesregierung wird bei den bestehenden Sanktionen der VN und der EU gegen den Iran, Nordkorea, Simbabwe und Venezuela der Sorge vor nicht beabsichtigten humanitären Auswirkungen – auch bezüglich Unterstützungsmaßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 – innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens ausreichend Rechnung getragen.

So sehen die Sanktionen der VN und der EU gegen den Iran sowie die Sanktionen der EU gegen Simbabwe und Venezuela keine Einschränkungen für die Lieferung von Medikamenten, medizinischer Ausrüstung, Nahrungsmitteln oder sonstige Lieferungen an medizinische Einrichtungen vor.

Für Nordkorea hat der zuständige Sanktionsausschuss des VN-Sicherheitsrats unter deutschem Vorsitz ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren für humanitäre Ausnahmeanträge mit COVID-19-Bezug eingeführt. Alle Anträge dieser Art wurden bisher in der beschleunigten Frist

bewilligt. Die aktuellen humanitären Ausnahmegenehmigungen veröffentlicht der Sanktionsausschuss bei Einverständnis des Antragstellers (abrufbar unter www.un.org/securitycouncil/sanctions/1718/exemptions-measures/humanitarian-exemption-requests).

Den VN-Organisationen kommt bei der Koordinierung der Bekämpfung der globalen COVID-19-Pandemie eine besondere Rolle zu. Sie analysieren, priorisieren und koordinieren die Bedarfe in den einzelnen Mitgliedsländern. Wichtig ist daher in den nächsten Wochen die Unterstützung der mit COVID-19 befassten internationalen Organisationen. Der von den VN am 25. März 2020 veröffentlichte globale Hilfsaufruf (Global Humanitarian Response Plan, G-HRP) beziffert die bislang durch die COVID-19-Pandemie zusätzlich entstandenen Bedarfe auf rund 2 Mrd. US-Dollar.

Die Bundesregierung hat der WHO bereits Anfang März 2020 Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro zur Implementierung des „Strategie Preparedness and Response Plan“ (SPRP) zur Stärkung nationaler Gesundheitssysteme zur Verfügung gestellt. Weitere 5 Mio. Euro wurden der WHO aus Mitteln der humanitären Hilfe zugewendet.

Bestehende Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit v. a. in Afrika und Asien unterstützen mit zusätzlich knapp 21 Mio. Euro Maßnahmen zur Vermeidung, Früherkennung und Eindämmung von COVID-19.

Die Bundesregierung hat zudem 140 Mio. Euro für die „Coalition for Epidemic Preparedness Innovations“ (CEPI) zur Entwicklung von Impfstoffen und 15 Mio. Euro für die Erprobung von Therapiemaßnahmen gegen COVID-19 zur Verfügung gestellt.

Gemeinsam mit Frankreich und dem Vereinigten Königreich hat die Bundesregierung ein umfassendes Paket aus materieller und finanzieller Unterstützung für den Iran im Umfang von rund 5 Mio. Euro über die WHO und andere VN-Organisationen zur Bewältigung der Pandemiefolgen auf den Weg gebracht.

Da sich die Nahrungsmittelversorgung unter anderem in Simbabwe durch die COVID-19-Pandemie voraussichtlich weiter verschlechtern wird, hat die Bundesregierung die humanitären Mittel für das VN-Welt Ernährungsprogramm (World Food Programme, WFP) im südlichen Afrika im März auf insgesamt 10,2 Mio. Euro erhöht. Das WFP trifft entsprechende Maßnahmen gegen die COVID-19-Ausbreitung und arbeitet an logistischen Vorbereitungen, um hilfsbedürftig Menschen weiterhin mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln versorgen zu können.

24. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über türkische Behörden oder Soldaten, die erneut tausende in der Türkei lebende Migranten in Richtung Griechenland schicken, um eine zweite Flüchtlingskrise zu inszenieren, und wird sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang erneut an weiteren Finanzhilfen an die Türkei beteiligen, um diese Krise abzuwenden (www.welt.de/politik/ausland/article207235667/Tuerkei-Erdogan-schickt-wieder-Tausende-Fluechtlinge-in-Richtung-EU.html?wtmc=socialmedia.whatsapp.share.d.web)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 24. April 2020**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von Berichten im Sinne der Fragestellung in den sozialen Medien und in der deutschen und griechischen Presse. Sie beobachtet die Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit. Anhaltspunkte für eine organisierte Verbringung von Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen an die türkische Ägäisküste zwecks gezielter Forcierung von Grenzübertritten nach Griechenland hat die Bundesregierung derzeit nicht.

Nach den bisher vorliegenden Informationen sind die beobachteten Migrationsbewegungen insbesondere auf die Auflösung von verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen nach Ablauf von Corona-Isolationen zurückzuführen. Auch wurde kein Anstieg der illegalen Überfahrten auf die griechischen Inseln oder der Grenzübertritte an der griechisch-türkischen Landgrenze verzeichnet.

Die Bundesregierung steht zur gemeinsamen Erklärung der Europäischen Union (EU) und der Türkei vom 18. März 2016. Dies schließt die finanzielle Unterstützung der Flüchtlinge und aufnehmender Gemeinden in der Türkei ein. Die EU hält ihre Verpflichtungen aus der EU-Türkei-Erklärung ein und erwartet dasselbe von der Türkei.

25. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus aktuellen Forderungen, u. a. des Weltverbands Deutscher Auslandsschulen e. V., nach einer finanziellen Sonder-Unterstützung der mehr als 140 Deutschen Auslandsschulen, deren Arbeit der Deutsche Bundestag unlängst in einem Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/14818 als zentralen Bestandteil der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik bewertet hat, und die im Zuge der COVID-19-Pandemie durch Schließung mit Einnahmeausfällen aufgrund des Wegfalls von Schulgeldzahlungen konfrontiert sind, und welche Gespräche hat es dazu bislang in den betreffenden Ressorts gegeben (www.auslandsschulnetz.de/wws/bin/6241894-6242406-1-200407_wda-stellungnahmen_corona.pdf)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 23. April 2020**

Die Deutschen Auslandsschulen sind durch die COVID-19-Pandemie mit massiven finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Viele Eltern können wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie die Schulgebühren nicht mehr bezahlen. Kurzfristig führt dies zu einer erheblichen Einnahmenlücke bei den Schulen und voraussichtlich im kommenden Schuljahr zu rückläufigen Schülerzahlen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Existenz einer Reihe von Auslandsschulen gefährdet ist, wenn diese nicht zusätzlich gefördert werden.

Die Deutschen Auslandsschulen vermitteln seit vielen Jahrzehnten ein facettenreiches Deutschlandbild und schaffen langfristig wirksame per-

sönliche Bindungen zu unserem Land. Die Bundesregierung teilt die Bewertung des Deutschen Bundestages in der in der Fragestellung genannten Entschließung, dass die Schulen eine besonders wichtige und traditionsreiche Infrastruktur der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik bilden. Im Zuge der Beratungen über die Verwendung der Mittel des Nachtragshaushalts wird derzeit intensiv geprüft, inwieweit der für die Zukunft der Deutschen Auslandsschulen unabdingbare, zusätzliche Förderbedarf berücksichtigt werden kann.

26. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den von der Untersuchungskommission des russischen Parlaments erhobenen Vorwürfen gegenüber dem deutschen Auslandssender „Deutsche Welle“ und etwaigen repressiven Maßnahmen, die hieraus folgen könnten, und plant die Bundesregierung dies gegenüber der russischen Seite zeitnah kritisch zu thematisieren (www.n-tv.de/21694747)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. April 2020**

Die Bundesregierung hat die in der Fragestellung thematisierten Äußerungen aus der russischen Staatsduma und die Ankündigung, die Einhaltung der russischen Gesetzgebung zu überprüfen, mit Sorge zur Kenntnis genommen.

Die Bundesregierung steht in einem regelmäßigen Kontakt mit der russischen Regierung zur Medienfreiheit einschließlich der Tätigkeit der Deutschen Welle in Russland und wird die Lage weiterhin sehr aufmerksam beobachten. Bislang liegt weder eine offizielle Mitteilung der Vorwürfe gegen die Deutsche Welle durch die Staatsduma noch eine Äußerung seitens der für Auslandsmedien zuständigen russischen Regierungsbehörden vor.

27. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Wie viele deutsche Touristen und Besatzungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit noch an Bord deutscher beziehungsweise von deutschen Reedern oder Touristikanbietern bereederten oder gecharterten Kreuzfahrtschiffen, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um deren Sicherheit zu gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. April 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich (Stand: 16. April 2020) noch 666 deutsche Touristen und 1233 Besatzungsmitglieder an Bord von Kreuzfahrtschiffen.

Die Bundesregierung unterstützt die Reedereien der Kreuzfahrtschiffe dabei, alle erforderlichen Genehmigungen dafür zu erhalten, dass die Schiffe möglichst schnell einen Hafen anlaufen können, in dem alle

deutschen Touristen von Bord gehen dürfen. Auch bei der Organisation des sicheren Weitertransports der von Bord gegangenen deutschen Touristen nach Deutschland unterstützt die Bundesregierung die jeweiligen Reedereien. Auf Anfrage setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer konsularischen Aufgaben auch für deutsche Crewmitglieder ein, die der konkreten Unterstützung durch die Bundesregierung bedürfen.

28. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat die Bundesregierung auf die Einbringung eines Gesetzentwurfs seitens der in Ungarn regierenden Koalition reagiert, wonach in dem Personenstandseintrag einer Person beim Standesamt künftig nicht mehr das „Geschlecht“ sondern das „Geschlecht zur Geburt“ erfasst wird, die als „das biologische Geschlecht“ definiert und nicht änderbar ist (www.parlament.hu/irom41/09934/09934.pdf), und plant die Bundesregierung gegenüber europäischen Institutionen tätig zu werden, sofern diese nach meiner Meinung mit dem im europäischen Recht und insbesondere in der Grundrechtecharta verankerten Diskriminierungsverbot unvereinbare Regelung beschlossen werden sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 23. April 2020**

Die Europäische Union (EU) funktioniert als Wertegemeinschaft nur, wenn alle Mitgliedstaaten diese Werte achten und verteidigen. Auf europäischer Ebene sind für die europarechtliche Überprüfung der Gesetze von EU-Mitgliedstaaten die Europäische Kommission sowie der Europäische Gerichtshof zuständig.

Auch die Bundesregierung beobachtet die Lage und die Achtung der europäischen Grundwerte in Ungarn sehr genau. Der stetige und enge Austausch über Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und die europäischen Grundwerte im Allgemeinen bleibt auch und gerade während der COVID-19-Pandemie ein zentrales Anliegen bilateraler Gespräche.

Der Einsatz für die Rechte von LGBTI-Personen ist ein Schwerpunkt der deutschen Menschenrechtspolitik. Versuche, die Rechte von LGBTI-Personen zu beschränken, beobachtet die Bundesregierung mit großer Sorge. Sie erwartet vom ungarischen wie von jedem europäischen Gesetzgeber, dass Menschenrechte und die Grundwerte der EU einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta der Grundrechte der EU) geachtet werden und macht dies in bilateralen Gesprächen auf allen Ebenen regelmäßig deutlich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

29. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele börsennotierte Unternehmen in Deutschland haben in der derzeitigen Corona-Krise staatliche Unterstützungen und Hilfen in Anspruch genommen bzw. haben sie beantragt (inklusive Kurzarbeitergeld, Erwerb von Unternehmensanteilen, Kredite, Darlehen), und wie viele Unternehmen davon zahlen in diesem Jahr nach Kenntnis der Bundesregierung Dividenden an die Aktionäre oder Boni an ihre Vorstände oder vollziehen Aktienrückkäufe (bitte Unternehmen aus dem DAX-30, die staatliche Hilfen/Kredite inklusive Kurzarbeitergeld erhalten oder beantragen und Boni oder Dividenden zahlen oder Aktienrückkäufe vollziehen, einzeln nennen)?
30. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang haben DAX-30-Konzerne bereits staatliche Mittel im Rahmen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Maßnahmen erhalten oder beantragt (inklusive Kurzarbeitergeld, Kredite, Zuschüsse, Erwerb von Unternehmensanteilen, bitte Gesamtsumme und die TOP-6-Empfänger mit jeweiligem Betrag aufschlüsseln), und wie viele Mittel zahlen die DAX-30-Konzerne in diesem Jahr an Dividenden für Aktionäre oder Boni an Vorstände nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte Gesamtsumme und die TOP-6 mit jeweiligem Betrag aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2020**

Die Fragen 29 und 30 werden gemeinsam beantwortet.

Die Inanspruchnahme der einzelnen Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus durch börsennotierte Unternehmen wird nicht systematisch erhoben. Mit Blick auf die Inanspruchnahme des KfW-Sonderprogramms durch DAX-30-Unternehmen gilt folgendes: Die KfW hat im Rahmen des Sonderprogramms einen Kredit in Höhe von 2,4 Mrd. Euro an Adidas gewährt (öffentlich verfügbare Information). Darüber hinaus kann die Bundesregierung keine Angaben im Hinblick auf DAX-30-Unternehmen machen, da aufgrund der aktuell sehr geringen Fallzahl das Risiko besteht, dass Rückschlüsse auf konkrete Antragsteller gezogen werden können (insiderrelevante Informationen). Eine generelle Auswertung hinsichtlich börsennotierter Unternehmen erfolgt darüber hinaus nicht. Gewinn- und Dividendenausschüttungen (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben) sind während der Laufzeit der Kredite im Rahmen des KfW-Sonderprogramms nicht zulässig. Bei Krediten ab 500 Mio. Euro wird eine Selbstverpflichtung der Unternehmen erwartet, die Bonuszahlungen bzw. variable Vergütungen für das Jahr 2020 für Vorstände ausschließt und für

leitende Angestellte substantiell kürzt. Zudem hat ein börsennotiertes Unternehmen, das nicht im DAX 30 gelistet ist, eine Bund-Länder-Großbürgschaft beantragt. Dividenden- und Bonuszahlungen im Sinne der Fragestellung sowie Aktienrückkäufe des Unternehmens sind nach Kenntnis der Bundesregierung in 2020 nicht geplant. Bei der Kurzarbeit liegen gesicherte Erkenntnisse zur realisierten Kurzarbeit erst nach der Abrechnung des Kurzarbeitergeldes vor. Die Abrechnung erfolgt monatsweise im Nachhinein und kann noch bis zu drei Monate nach dem jeweiligen Monat der Kurzarbeit erfolgen. Auch dann gibt es nur eine Aufschlüsselung nach Betriebsgröße, nicht danach, ob ein Unternehmen börsennotiert ist.

31. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer haben einen Antrag auf finanzielle Soforthilfe im Rahmen des 50-Milliarden-Pakets zur Soforthilfe anlässlich der Corona-Virus-Pandemie gestellt (darunter Anzahl der Bewilligungen aufschlüsseln), und welcher Gesamtbetrag wurde bereits ausgezahlt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 22. April 2020

Das Programm Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige wird durch die Länder ausgeführt. Mit Stand vom 17. April 2020 wurden von den Ländern 1.632.608 eingereichte Anträge auf Corona-Soforthilfe gemeldet. Bisher konnten bereits 1.117.849 Anträge bewilligt werden. Ausgezahlt wurden 1.022.006 Bewilligungen, dies entspricht einem Auszahlungsvolumen von 8.133.735.224 Euro.

Hinweis: Technisch bedingt ist es den Ländern derzeit nicht vollständig möglich, validierte Zahlen zu übermitteln.

32. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund wurde – nach meiner Erkenntnis – für zwölf Forschungsprojekte aus dem Förderprogramm der Industriellen Gemeinschaftsförderung (IGF), welche von der AiF Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. bereits in 2019 oder 2020 positiv bewertet und genehmigt wurden und deren Abwicklung über den Forschungskreis der Ernährungsindustrie e. V. (FEI) erfolgen soll, seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Bewilligungssperre verhängt, und wann genau wird die Bewilligungssperre aufgehoben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2020**

Mit der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) technologie- und themenoffen vorwettbewerbliche Forschungsvorhaben, die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) relevant sind. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben stehen branchenübergreifend allen Unternehmen zur Verfügung.

Antragsberechtigt im Programm IGF sind ausschließlich die rund 100 Forschungsvereinigungen, die Mitglieder der AiF Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen e. V. sind und verschiedene Branchen vertreten. Wenn die Forschungsvereinigungen die Forschungsvorhaben nicht selbst durchführen können, beauftragen sie mit der Durchführung externe Forschungseinrichtungen, z. B. Universitäten. In diesem Fall sind die Forschungsvereinigungen Erstzuwendungsempfänger und geben die Zuwendung über einen privatrechtlichen Vertrag an die Forschungseinrichtungen weiter.

Die Forschungsvereinigungen bündeln den Forschungsbedarf der KMU in ihrer Branche und entscheiden darüber, für welche (KMU-relevanten) Forschungsvorhaben sie einen Antrag auf Förderung stellen.

Die Beschränkung der Antragsberechtigung auf die AiF-Forschungsvereinigungen hat aber auch zur Folge, dass im Fall des Verdachts auf Unregelmäßigkeiten zahlreiche Projekte, für die die betreffende Forschungsvereinigung eine Förderung beantragt hat, von einer Bewilligungssperre betroffen sein können.

Im angesprochenen Fall des Forschungskreises der Ernährungsindustrie e. V. (FEI) hat das BMWi geprüft, ob Rückforderungsansprüche gegen den FEI bestehen. Neubewilligungen gegenüber dem FEI konnte das BMWi daher gemäß Nummer 1.2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung für die Zeit der Prüfung nicht aussprechen.

Nach umfangreicher Sachverhaltsaufklärung wird das BMWi keine Zuwendungsmittel vom FEI zurückfordern. Die Bewilligungssperre gegenüber dem FEI ist aufgehoben.

33. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)

Plant die Bundesregierung im Rahmen der anstehenden deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr dieses Jahres einen Vorschlag für einen gemeinsamen Ratsbeschluss zur Abschaffung der Zeitumstellung nach dem Jahr 2021 vorzulegen, und will die Bundesregierung die ausstehende Positionierung des Rates der Europäischen Union zu diesem Thema während der deutschen Ratspräsidentschaft zum Abschluss bringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2020**

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag zur Abschaffung der saisonalen Zeitumstellung. Sie spricht sich für eine harmonisierte Regelung aus, um den Binnenmarkt in den verschiedenen betroffenen Sektoren nicht zu belasten. Vor einer Entscheidung müssen die EU-weiten Auswirkungen einer Abschaffung der Zeitumstellung analysiert werden. Dies ist Aufgabe der EU-Kommission, die den Vorschlag zur Abschaffung der Zeitumstellung vorgelegt hat. Deutschland und andere Mitgliedstaaten haben die EU-Kommission aufgefordert, zunächst eine Folgenabschätzung durchzuführen, insbesondere mit Blick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen. Diese liegt noch nicht vor.

Weiterhin sind die Meinungsbildung innerhalb und damit auch der Austausch mit den übrigen Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen.

Aus diesen Gründen ist zum jetzigen Zeitpunkt ein Ratsbeschluss aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend.

34. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Übernahme größerer Aktienbestände deutscher Aktienunternehmen direkt oder indirekt durch chinesische Investoren nach den aktuellen Kurseinbrüchen infolge der Corona-Krise vor (bitte die Höhe der Aufkäufe je Unternehmen aufschlüsseln), und falls Erkenntnisse vorliegen, welche deutschen Schlüsselindustrien sieht die Bundesregierung dadurch gefährdet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. April 2020**

Die Bundesregierung verfügt derzeit über keine Informationen, wonach es eine direkte oder indirekte Übernahme größerer Aktienbestände an deutschen Aktienunternehmen durch chinesische Investoren nach den Kurseinbrüchen infolge der COVID-19-Pandemie gegeben hat.

Insbesondere ergeben sich aus der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verwalteten Datenbank über Stimmrechtsmitteilungen keine einschlägigen Informationen. Investoren sind nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet, bei der Berührung bestimmter Schwellenwerte Mitteilungen gegenüber den Emittenten und der Bundesanstalt abzugeben. Eine Mitteilungspflicht besteht sowohl bei Aktienerwerben (§ 33 WpHG, ab 3 Prozent Aktienanteil) als auch beim Erwerb von Finanzinstrumenten (zum Beispiel von Derivaten, § 38 WpHG, ab 5 Prozent). Auch der kombinierte Aufbau einer aus Aktien und Finanzinstrumenten bestehenden Beteiligung kann eine Meldepflicht auslösen (Zusammenrechnung, § 39 WpHG).

35. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen wurden seit Einführung im Jahr 2016 der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 21 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) Post-Shipment-Kontrollen in Exportgenehmigungen für deutsche Rüstungsgüter vorgesehen, und in wie vielen Fällen wurden entsprechende Kontrollen seitdem durchgeführt (bitte beide Angaben nach Endempfängern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2020**

Seit Einführung des § 21 der Außenwirtschaftsverordnung sind Einverständniserklärungen zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen Voraussetzung und Bestandteil aller staatlichen Endverbleibserklärungen bei Ausfuhren von Klein- und Leichtwaffen sowie bestimmter Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländer. Die Empfängerländer ergeben sich aus den jeweiligen Rüstungsexportberichten.

Es wurden insgesamt neun Vor-Ort-Kontrollen seit Einführung des Instruments der Post-Shipment-Kontrollen durchgeführt, in Indien, Südkorea, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Indonesien, Malaysia, Brasilien, Jordanien, Trinidad und Tobago sowie dem Oman. Zur Einordnung wird darauf hingewiesen, dass bis zum Juni 2019 ausschließlich die Pilotphase der Post-Shipment-Kontrollen stattgefunden hat (auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Durchführung von Post-Shipment-Kontrollen für Waffenexporte in Drittländer“ auf Bundestagsdrucksache 19/4350 wird verwiesen). Weitere Kontrollen befinden sich in Vorbereitung bzw. mussten aktuell aufgrund der Reisebeschränkungen ausgesetzt werden.

36. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gutachten hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung eingeholt (bitte mit Titel, Autor und Datum der Gutachten auflisten), und zu welchen Erkenntnissen sind diese in Bezug auf den Abschaltfahrplan für Kohlekraftwerke und den noch benötigten Restkohlemengen in den Tagebauen gekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 20. April 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 37 in der Fragestunde am 11. März 2020 verwiesen (siehe Plenarprotokoll 19/151, S. 18909 f.), in der bereits alle Gutachten genannt wurden, die im weiteren Zusammenhang mit dem Kohleausstieg (und nicht ausschließlich für die Erarbeitung des Gesetzes) beauftragt wurden.

Folgende Expertisen wurden spezifisch für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragt:

Titel	Autor	Inhalt	Datum
Umsetzung der Empfehlungen der Kommission, „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Reduzierung der Kohleverstromung	Fachlos 1: EY, BET Fachlos 2: r2b, Öko-Institut	Betriebswirtschaftliche, operative und technische Bewertung des Kraftwerksparks	Noch nicht abgeschlossen
Rechtsgutachten zu einer Maßnahme zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland	Pieroth, Hartmann	Verfassungsrechtliche Begutachtung einer Maßnahme zur Reduzierung der Kohleverstromung in Deutschland	Noch nicht abgeschlossen
Gutachterliche Stellungen zur Kompetenz zum Abschluss von Verträgen zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung	GSK Stockmann	Rechtliche Prüfung der Verhandlungs- und Vertragsschlusskompetenz zum Abschluss eines öffentlichen öffentlichen rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung.	14. November 2019
Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung – Analyse zur Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung in einem Energiesystem mit hohem Anteil erneuerbarer Energien	Prognos AG (in Zusammenarbeit mit der Fraunhofer IFAM, Öko-Institut e. V., BHKW-Consult und der Stiftung Umweltenergie-recht)	Entwicklung der KWK in Deutschland evaluieren, um das BMWi bei der Einhaltung der Evaluierungsvorschriften des § 34 Abs. 2 KWKG und der Europäischen Kommission zu unterstützen, einschließlich möglicher gesetzlicher Anpassungen	Noch nicht abgeschlossen

Die Gutachten haben der Bundesregierung unter anderem geholfen, die rechtliche und wirtschaftliche Verhandlungsposition der Betreiber besser zu verstehen und zu beurteilen. Diese Informationen hat die Bundesregierung bei der Festlegung des Abschaltfahrplans für Kohlekraftwerke berücksichtigt. Die benötigten Restkohlemengen sind eine Resultante dieses Anschaltfahrplans.

37. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der erteilten Verlängerung der Betriebserlaubnis des polnischen Braunkohletagebaus Turow um weitere sechs Jahre, obwohl das laufende Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht abgeschlossen ist (vgl. www.sachsen.de/polnische.de/plus/polen-tagebau-turow-grube-lizenz-187267.html-5187267.html), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung gegen diesen möglichen Verstoß gegen EU-Recht unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 22. April 2020

Nach Aussage des sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist der Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2015 in das Genehmigungsverfahren im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einbezogen. Grundlage dafür sind die Espoo-Konvention (Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen), die Vereinbarung vom

11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung der Espoo-Konvention und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung.

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 1 UVPG ist das Sächsische Oberbergamt die zuständige deutsche Behörde für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Fortführung des Tagebaus Turow. Mit Schreiben vom 30. April 2015 erklärte sich das Sächsische Oberbergamt zuständig und bat um Beteiligung.

Die eigentlichen Verfahrensschritte begannen im Jahre 2019 mit der Übermittlung von Teilen des UVP-Berichtes an das Sächsische Oberbergamt. Nach der Durchführung weiterer Verfahrensschritte gemäß der deutsch-polnischen Vereinbarung über Umweltverträglichkeitsprüfungen und dem UVPG erließ die Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław am 21. Januar 2020 den umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid zur Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turow und ordnete am 23. Januar 2020 den Sofortvollzug dieses Bescheides an. Weitere Informationen bezüglich des Verfahrens finden sich auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E&plugid=/ingrid-group:ige-iplu-g-sn&docid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E).

Die Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław hat das Sächsische Oberbergamt mit Schreiben vom 31. Januar 2020 gebeten, den Bescheid unverzüglich auf eine Weise, die in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist, bekanntzugeben. Das Sächsische Oberbergamt bereitet deshalb gegenwärtig die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 59 Absatz 5 i. V. m. § 27 UVPG vor (Stand: Februar 2020, neue Erkenntnisse liegen nicht vor). Mit der Bekanntgabe ist das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Sollten sich andere durch die Entscheidung der polnischen Behörden in ihren Rechten verletzt sehen, stehen ihnen entsprechende Rechtsmittel in Polen zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über einen möglichen Verstoß gegen EU-Recht.

38. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Ertragserlös aus Zinsen und sonstigen Gebühren oder Margen in Prozent p. a. des Kreditbetrags, den eine Hausbank bei einem Darlehen der KfW-Liquiditätsprogramme der Corona-Krise „Sonderprogramm 2020“ und „Schnellkredit“ vereinnahmen kann (bitte je Programm nach Haftungsfreistellung und Bonitätsklasse sowie Zinsen und sonstigen Gebühren oder Margen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. April 2020**

Außerhalb des KfW-Sonderprogrammes 2020 wurden und werden die Endkundenzinsen der meisten gewerblichen Förderkredite nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) in verschiedenen Preisklassen festge-

legt. Der Endkundenzins setzt sich auch hier aus mindestens EU-Basiszins plus jeweiliger Marge zusammen. Die Marge verändert sich in Abhängigkeit der Preisklasse, die ein Maß für das eingegangene Risiko ist (Kombination aus Bonität des Unternehmens und der Besicherung des Kredites). Die Margen betragen zwischen 1 Prozent und 7,4 Prozent p. a. In Anhängigkeit der Quote, in der sich Hausbanken und KfW das Endkundenrisiko (Ausfall des Unternehmens) durch eine Risikoübernahme durch die KfW aufteilen, wird auch die Marge aufgeteilt. Die Banken erhalten eine Bearbeitungsmarge und ihren quotalen Teil der Risikomarge – abhängig von der Höhe der Haftungsfreistellung.

In den zum Sonderprogramm gehörenden Programmen „KfW-Unternehmerkredit“ (037/047) und „ERP-Gründerkredit Universell mit Haftungsfreistellung“ (075/076) werden die Durchleitungsbanken nicht besser oder schlechter gestellt als bisher, d. h. genau wie in den anderen Förderprodukten nach dem Risikogerechten Zinssystem. Auch im KfW-Sonderprogramm 2020 kommen die etablierten und oben beschriebenen Preisklassen bei der Bestimmung des Margenanteils der Hausbank zum Einsatz. Je nach Risikokategorie (Preisklasse) erhält die Hausbank ihre bisherige risikoadäquate Marge bezogen auf ihren Anteil des übernommenen Risikos (10 Prozent bzw. 20 Prozent) plus der gewohnten Bearbeitungsmarge. Derzeit liegen die Zinsen für die Kunden zwischen 1 Prozent und 2,12 Prozent p. a.

Der „KfW-Schnellkredit 2020“ (078) ist auf die Unternehmen ausgerichtet, die aufgrund ihrer aktuellen Situation ansonsten keine Möglichkeiten haben, einen Kredit zu erhalten – auch nicht aus dem seit Ende März laufenden KfW-Sonderprogramm 2020, bei dem der Bund mit 80 Prozent bzw. 90 Prozent (abhängig von der Unternehmensgröße) den weitaus größten Teil des Kreditrisikos übernimmt. Deshalb übernimmt der Bund im KfW-Schnellkredit das gesamte Risiko und bietet eine lange Laufzeit von zehn Jahren. Der Verzicht auf eine Risikoprüfung durch Hausbank und KfW sowie der Verzicht auf die Stellung von Kreditsicherheiten ermöglichen eine schnelle und unbürokratische Kreditgewährung.

Die Marge liegt bei 3 Prozent p. a. und trägt noch einmal erhöhten Kreditausfallrisiken dieser Zielgruppe Rechnung. Der Kreditzinssatz wird für alle Unternehmen einheitlich bestimmt, orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird am Tag der Kreditzusage durch die KfW festgelegt (dieser Kundenzinssatz beinhaltet dann die Marge in Höhe von 3 Prozent p. a.).

Die Banken erhalten lediglich einen Bruchteil der Marge als Entgelt für ihre Bearbeitung.

Im Programm „Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen“ (855) werden die Konditionen eigenverantwortliche von den Konsortialbanken festgelegt; die Konditionen sind marktüblich.

39. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- In welchem Ausmaß wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die KfW-Liquiditätsprogramme der Corona-Krise „Sonderprogramm 2020“ und „Schnellkredit“ bisher von welcher Unternehmensgruppe in Anspruch genommen (bitte jeweils nach Kalenderwoche, Anzahl der Anträge und Volumen in Euro bei KfW und Hausbanken auflisten und Darstellung nach Unternehmensgröße und Branche spezifizieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. April 2020**

Eine Übersicht zur Inanspruchnahme des „KfW-Sonderprogramms 2020“ findet sich unter www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelle_s/KfW-Corona-Hilfe-2.html. Beim „KfW-Schnellkredit 2020“ sind Anträge erst seit dem 15. April 2020 möglich.

40. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen haben bisher in welchem finanziellen Umfang Unterstützung aus dem neu eingereichten Wirtschaftsstabilisierungsfonds beantragt, und wie viele dieser Anträge wurden in welchem Umfang bisher bewilligt (bitte jeweils nach staatlichen Garantien und direkten staatlichen Beteiligungen aufschlüsseln sowie der jeweiligen Zahl so genannter kleinerer Unternehmen der kritischen Infrastruktur angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. April 2020**

Am 28. März 2020 ist das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Kraft getreten, welches die Einrichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) vorsieht. Der WSF dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Nähere Einzelheiten werden in Rechtsverordnungen geregelt, die gegenwärtig mit Hochdruck von der Bundesregierung erarbeitet werden. Ein förmliches Antragsverfahren besteht aktuell noch nicht, weshalb auch noch keine Anträge von Unternehmen vorliegen und noch keine Maßnahmen aus dem WSF bewilligt wurden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahmen die Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes einschließlich des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) bei der Europäischen Kommission erforderlich ist. Dieses Notifizierungsverfahren dauert noch an. Vor einer Genehmigung der beihilfe-relevanten Regelungen durch die Europäische Kommission steht das beihilferechtliche Durchführungsverbot der Gewährung von Maßnahmen aus dem WSF entgegen.

41. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, dass bei der laut Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel möglichen Lieferung von Patrouillenbooten nach Angola (www.foкус.de/politik/ausland/vertiefte-zusammenarbeit-beider-staaten-merkel-zeigt-sich-in-angola-aufgeschlossen-fuer-lieferung-deutscher-patrouillen-boote_id_11642231.html) die international anerkannten Vergabe- und Complainceregeln eingehalten werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. April 2020**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass entsprechende Vorhaben stets im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Vorgaben durchgeführt werden.

Betreffend die exportkontrollrechtliche Bewertung: Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty).

42. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die coronabedingten staatlichen Hilfen, die die Deutsche Lufthansa AG laut Presseberichten in dreistelliger Millionenhöhe erhält, und wofür werden diese geleistet (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-und-streit-um-staatsbeteiligung-der-fall-lufthansa-a-00000000-0-0002-0001-0000-000170435644)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2020**

Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit der Deutschen Lufthansa AG zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf den Luftverkehr und die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Ob und in welcher Höhe staatliche Hilfen an die Deutsche Lufthansa AG geleistet werden, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest.

43. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Wie viele inländische Reedereien haben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Schiffe bei Werften im Inland bestellt, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Reedereien zu entlasten, da beim Bau ihrer Schiffe keine Exportkreditgarantie bzw. nun die vereinbarte Schuldenstundung für mehr Liquidität der Reedereien mit Exportkreditgarantien greift?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2020**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, wie viele inländische Reedereien Bestellungen bei inländischen Werften ausgelöst haben.

Um existenzbedrohenden Liquiditätskrisen bei den Kreuzfahrtreedereien vorzubeugen, hat die Bundesregierung Maßnahmen beschlossen, die Kreuzfahrtreedereien eine temporäre Tilgungsaussetzung ihrer mit Hilfe staatlicher Exportkreditgarantien finanzierten Kreuzfahrtschiffe ermöglichen (Debt Holiday Initiative). Diese Maßnahme dient zum einen der Sicherung der Absatzmärkte deutscher Werften und erfolgt mit dem Ziel, negative Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Werften und deren Zulieferer zu begrenzen. Zum anderen soll mit der Maßnahme Schaden für den Bundeshaushalt aus übernommenen Deckungen für den Export von Kreuzfahrtschiffen abgewendet werden.

Die Initiative zur Aussetzung der Tilgung von Exportkrediten zugunsten von Kreuzfahrtreedereien ist mit den Regierungen der europäischen Staaten, in denen Kreuzfahrtschiffe gebaut werden, abgestimmt. Deutsche Kreuzfahrtreedereien, die ihre Kreuzfahrtschiffe etwa in Italien oder Frankreich bestellt haben, können von der Initiative ebenso profitieren wie ausländische Reedereien.

Außerdem stehen den deutschen Reedereien in der aktuellen Krise die von der Bundesregierung beschlossenen und nochmals erweiterten Programme zur Sicherung der Liquidität und Finanzierung der deutschen Unternehmen, u. a. das KfW-Sonderprogramm sowie der Wirtschaftsstabilisierungsfonds, im Rahmen der dortigen Konditionen offen.

44. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Auslastung der Netze von Mobilfunktelefonie, Mobilfunkinternet, Festnetztelefonie und Festnetzinternet seit Anfang dieses Jahres, insbesondere auch mit Blick auf die Corona-Krise, wenn die Netze in einigen Gebieten an Auslastungsgrenzen stoßen oder gestoßen sind, entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. April 2020**

Während der aktuellen Corona-Krise werden aufgrund von Schulschließungen und der Nutzung von Homeoffice die Telekommunikationsnetze in Deutschland stärker als üblich für Telefonie, Videokonferenzen und für datenintensive Streaming-Dienste genutzt. Die Bundesregierung be-

findet sich im regelmäßigen Austausch mit den großen vier Netzbetreibern in Deutschland (1&1 Versatel, Deutsche Telekom, Telefonica, Vodafone) und lässt sich über die Entwicklung der Auslastung in den Netzen im Vergleich zur 10. Kalenderwoche berichten. Trotz insgesamt erhöhter Auslastung laufen Mobilfunk und Festnetz stabil. Die Netze sind bislang nicht an Auslastungsgrenzen gestoßen.

Im Vergleich zur 10. Kalenderwoche hat sich der Sprachverkehr im Mobilfunk signifikant erhöht. Der Zuwachs lag zwischen 22 und 55 Prozent, am Osterwochenende hat sich der Verkehr stark reduziert. Die Entwicklung des Datenverkehrs im Mobilfunk ist im Vergleichszeitraum bei den Netzbetreibern unterschiedlich. Teilweise erfolgte ein Rückgang zwischen 1 und 5 Prozent, am Osterwochenende sogar ein Rückgang von 15 Prozent.

Der Sprachverkehr im Festnetz ist gegenüber der 10. Kalenderwoche im Durchschnitt um 18 bis 60 Prozent gestiegen. In der 15. Kalenderwoche hat sich der Sprachverkehr etwas reduziert und liegt generell bei + 7 bis + 60 Prozent im Vergleich zur 10. Kalenderwoche; ein Unternehmen meldet Verringerung von 29 Prozent. Der Datenverkehr im Festnetz ging teilweise um 2 bis 5 Prozent zurück, bei anderen stieg er dagegen um 10 bis 50 Prozent.

Bei allen Unternehmen kam es auch in der 15. Kalenderwoche zu keinen Kapazitätsproblemen.

45. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen das Kreditrating von Unternehmen oder Soloselbständigen durch Wirtschaftsauskunfteien (etwa Creditreform, Schufa) gesenkt wurde, nachdem diese Corona-Hilfskredite beantragt hatten, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgehen für ihr eigenes Handeln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 22. April 2020**

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, bei denen das Kreditrating von Unternehmen oder Soloselbständigen durch Wirtschaftsauskunfteien (etwa Creditreform, Schufa) gesenkt wurde, nachdem diese Corona-Hilfskredite beantragt hatten. Gleichwohl können die Ratings auf Verschuldungskennziffern – unabhängig, woher die Verschuldung stammt – sowie auf eine Verschlechterung der aktuellen wirtschaftlichen Lage, ausgedrückt z. B. in Umsatzeinbrüchen und Gewinnrückgängen, reagieren.

46. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele dienstliche Kontakte (Veranstaltungen, Beratungen, Gespräche, Workshops etc.) haben zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zwischen Oktober 2019 und März 2020 stattgefunden, um die Anpassung des Prüfabstandes um Funkfeuer der deutschen Flugsicherung für den Bau von Windenergieanlagen von den bisherigen 15 Kilometern auf die international empfohlenen 10 Kilometer zu senken, wie im 18-Punkte-Plan des Bundeswirtschaftsministeriums unter Punkt 13 vorgesehen (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=16), und welcher Zeitplan wurde für weitere Treffen und eine Anpassung auf den internationalen Standard vereinbart?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 17. April 2020**

Zwischen Oktober 2019 und März 2020 haben zahlreiche Kontakte auf verschiedenen Ebenen zur Thematik der Störungen von Windenergieanlagen auf Funknavigationsanlagen stattgefunden, bei denen auch die Anpassung des Prüfabstands erörtert wurde. Im Laufe des zweiten Quartals 2020 wird die neue Berechnungsmethode zur Bestimmung des Störpotentials zur Anwendung kommen.

Eine Änderung des Radius von Anlagenschutzbereichen wird nach ausreichender Bestätigung durch die neue Prüfmethodik vorgenommen und die Beteiligten werden darüber informiert.

47. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Fristaussetzungen und -verlängerungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die infolge der Corona-Epidemie durch die Bundesnetzagentur angekündigt wurden (www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Ausschreibungen_node.html), wird die Bundesregierung durch gesetzliche Anpassungen absichern, und bis wann?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 20. April 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft derzeit intensiv, in welchem Umfang für Erneuerbare-Energien-Anlagen geltende Fristenregelungen betroffen sind und auf welche Weise diese gegebenenfalls angepasst werden sollten. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz findet sich eine Vielzahl verschiedener Fristen, die teilweise auch aufeinander aufbauen. Es ist sicherzustellen, dass diese Systematik auch bei Änderungen kohärent bleibt. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kei-

ne abschließende Einschätzung getroffen werden. Dies betrifft auch die Frage der Dauer von möglichen Fristverlängerungen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie steht insoweit in engem Austausch mit den entsprechenden Interessenverbänden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

48. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff** (DIE LINKE.) Welche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung stehen für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Familien aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und andere zur Verfügung, um eine digitale Grundausstattung (Computer, Drucker und Verbrauchsmaterial) für die Praxis des Homeschoolings zu erwerben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. April 2020

Bei hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern sind Aufwendungen für eine digitale Grundausstattung in den pauschalen Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes) bereits berücksichtigt. Der Koalitionsausschuss am 22. April 2020 beschlossen, Schulen und Schülerinnen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Im Rahmen eines Sofortausstattungsprogramms werden die Schulen in die Lage versetzt, bedürftigen Schülerinnen und Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist.

49. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Wie viele Beschäftigte fallen, nach Kenntnis der Bundesregierung, unter die am 8. April 2020 vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil unterschriebene „Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie“, und welche Unternehmen haben auf dieser Grundlage beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) innerhalb der ersten Woche angefragt, ob sie diese Verordnung anwenden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 21. April 2020**

Mit der COVID-19-Arbeitszeitverordnung werden für bestimmte Tätigkeiten und für einen befristeten Zeitraum bis 30. Juni 2020 Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zugelassen. Die Ausnahmen müssen wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein.

Zur Frage, wie viele Beschäftigte unter die Verordnung fallen, liegen der Bundesregierung keine Daten vor, weil die Ausnahmen nicht für bestimmte Branchen oder Berufe, sondern für bestimmte in der Verordnung festgelegte Tätigkeiten Anwendung finden.

In dem für die Verordnung zuständigen Fachreferat des BMAS hat in der ersten Woche nach Inkrafttreten der COVID-19-Arbeitszeitverordnung kein Unternehmen angefragt, ob es diese Verordnung anwenden kann.

50. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zu welchem Ergebnis ist die vom Bundesarbeitsminister Hubertus Heil im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 25. März 2020 zugesagte Prüfung zu der Ausweitung des Sozialschutz-Pakets auf das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gekommen, da insbesondere Personen, die aufgrund eines pandemiebedingten Einkommensverlustes wieder in den Leistungsbezug des AsylbLG zurückfallen können und derzeit nicht durch das Sozialschutz-Paket berücksichtigt werden, und plant die Bundesregierung, zumindest pandemiebedingt, alleinstehenden Erwachsenen in Gemeinschaftsunterkünften höhere Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1, abweichend von der am 1. September 2019 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft getretenen Änderung, zu gewähren, da gerade in der Corona-Krise ein gemeinsames Wirtschaften nicht möglich ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Beschlusses des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. März 2020 (Az.: L 8 AY 4/20 B ER), welches im Eilverfahren unabhängig von der Pandemie die Gewährung der Regelbedarfsstufe 2 an Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften nach dem AsylbLG für unzulässig erklärt hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 22. April 2020**

Zwei wesentliche neue Regelungen des Sozialschutz-Pakets stellen die befristete Vereinfachung der Vermögensprüfung sowie die befristete Aussetzung der Angemessenheitsprüfung von Unterkunftskosten insbesondere im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) dar. Der Zweck dieser Maßnahmen

ist dabei die Gewährleistung schneller Hilfe für Personen, bei denen durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Einkommen wegfällt.

Im Hinblick auf die vereinfachte Vermögensprüfung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Grundleistungsbezug ist festzustellen, dass diese Personengruppe in der Regel nicht durch die aktuelle COVID-19-Pandemie, etwa durch einen Arbeitsplatzverlust, hilfebedürftig wird. Vor diesem Hintergrund haben die aktuell verabschiedeten gesetzlichen Regelungen eine andere Zielrichtung und es kann von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG – dem Nachranggrundsatz folgend – auch weiterhin verlangt werden, dass vorhandenes Vermögen vorrangig eingesetzt wird.

Da sich die Frage nach der Angemessenheit der Unterkunftskosten für AsylbLG-Leistungsberechtigte im Grundleistungsbezug bei der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterbringung unabhängig von der COVID-19-Pandemie gar nicht stellt, war eine Einbeziehung der Personengruppe nicht geboten.

Im Übrigen finden die Vorschriften zum Sozialschutz-Paket Anwendung auf die AsylbLG-Leistungsberechtigten, die sich nach einem Aufenthalt von mehr als 18 Monaten regelmäßig im Analogleistungsbezug befinden.

Hinsichtlich der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu den im AsylbLG festgelegten Bedarfsstufen ist derzeit keine Änderung geplant.

51. Abgeordneter **Jörg Schneider** (AfD) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Kurzarbeitergeld und der Median des Kurzarbeitergeldes (bitte den entsprechenden Bezugszeitraum angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. April 2020

Angaben der Bundesagentur für Arbeit zum durchschnittlichen monatlichen Kurzarbeitergeld (KUG) sowie zum Median des monatlichen Kurzarbeitergeldes können für die Jahre 2016 bis 2019 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Konjunkturelles Kurzarbeitergeld pro Leistungsempfänger (LE) in Euro

Deutschland
2016-2019

KUG	2016	2017	2018	2019*
durchschnittliches, monatliches KuG pro LE	268	306	198	222
Median, monatliches KuG	249	323	187	244

*durchschnittliches, monatliches KuG und Median enthalten vorläufige Werte, da endgültige LE-Zahlen erst bis einschließlich September 2019 vorliegen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

52. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Mit wie vielen Personen im Bezug von Kurzarbeitergeld rechnet die Bundesregierung jeweils für die Monate März, April, Mai und Juni 2020, und wie hoch schätzt sie die damit verbundenen Kosten für die Bundesagentur für Arbeit ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. April 2020

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit sind für März und April 2020 bis zum 13. April 2020 rund 725.000 Anzeigen auf beabsichtigte Kurzarbeit eingegangen. Daraus lassen sich jedoch noch keine Schlüsse auf die Anzahl der Personen und den monatlichen Umfang der letztlich realisierten Kurzarbeit ziehen. Daher sind derzeit auch keine validen Aussagen zu den damit verbundenen Ausgaben für die Bundesagentur für Arbeit möglich.

Eine Schätzung zu den finanziellen Auswirkungen der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit wurde unter der Annahme von durchschnittlich 2,15 Millionen Empfängerinnen und Empfängern von Kurzarbeitergeld im weiteren Verlauf des Jahres 2020 erstellt. Diese Schätzung ist mit erheblicher Unsicherheit behaftet und enthält keine Prognose für einzelne Monate.

53. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die von Kurzarbeit am stärksten betroffenen neun Wirtschaftsabteilungen (bitte die Zahl der Personen in Kurzarbeit mit angeben), und wie hoch ist derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Wirtschaftsabteilungen das durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsentgelt?
54. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den neun am stärksten von Kurzarbeit betroffenen Wirtschaftsabteilungen jeweils die Anzahl und der Anteil der Beschäftigten im unteren Entgeltbereich (Niedriglohnanteil)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. April 2020

Die Fragen 53 und 54 werden zusammen beantwortet.

Derzeit liegen der Bundesregierung diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Seit Beginn der Ausgangsbeschränkungen sind die Anzeigen auf beabsichtigte Kurzarbeit, die bei der Bundesagentur für Arbeit eingehen, auf ein neues Höchstniveau angestiegen. Die offizielle Monatsstatistik zum Berichtsmonat März 2020 kann noch kein realistisches Bild über die Summe der bei der Bundesagentur für Arbeit im Monatsverlauf tatsächlich eingegangenen Anzeigen über Kurzarbeit abgeben.

Erste Angaben über Anzeigen auf beabsichtigte Kurzarbeit liegen auf Basis einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit mit Stand

vom 13. April 2020 vor. Auf Grundlage dieser Sonderauswertung lassen sich jedoch keine Aussagen zu Branchenschwerpunkten treffen.

Mit der Veröffentlichung der Arbeitsmarktzahlen für den Monat April 2020 können Ergebnisse nach wirtschaftlicher Gliederung dem Produkt „Angezeigte Kurzarbeit“ entnommen werden. Die Publikation kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a12>. Angaben zu Entgelten nach Branchen und deren Verteilung können der Publikation „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte“ entnommen werden (<http://bpag.de/bmas-a13>).

55. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Mit wie vielen durch die Corona-Krise bedingten zusätzlichen Leistungsbeziehenden im Bereich des SGB II rechnet die Bundesregierung für die Monate März, April, Mai und Juni 2020 (bitte nach insgesamt, arbeitslos, abhängig Erwerbstätige unterscheiden), und mit wie viel Mehrausgaben rechnet sie diesbezüglich im SGB II?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. April 2020

Endgültige statistische Daten über den Berichtsmonat März 2020 werden erst nach einer Wartezeit von drei Monaten vorliegen. Vor dem Hintergrund der dynamischen, sich wöchentlich ändernden Entwicklungen bei den Gesundheitsschutzmaßnahmen und anderen Rahmenbedingungen können Prognosen zur Anzahl der Leistungsberechtigten nach einzelnen Monaten nicht sinnvoll durchgeführt werden.

Im Rahmen des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurde von einer Größenordnung von möglichen 1,2 Millionen zugehenden Bedarfsgemeinschaften ausgegangen. Bei sechs Monaten Leistungsbezug entspräche dies Mehrausgaben von rund 9,6 Mrd. Euro. Weitere Differenzierungen wurden nicht vorgenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

56. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie hoch war die Verfügbarkeit und materielle Einsatzbereitschaft der leichten Trainingsflugzeuge Grob 120A im US-amerikanischen Goodyear in den vergangenen zwei Jahren (bitte nach Monaten auflisten), und wie viele technische Unregelmäßigkeiten sowie Vorfälle beim Flugbetrieb mit diesen Trainingsflugzeugen gab es in diesem Zeitraum, da laut Medienberichten die Materialermüdung der Flugzeuge aufgrund des Alters von 18 Jahren erkennbar ist (www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/staffelkapitaen-spricht-kartext-ueber-bruchlandung-bei-bundeswehr-69226322.view=conversionToLogin.bild.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. April 2020

Die Verfügbarkeit für den Ausbildungsflugbetrieb nutzbarer Luftfahrzeuge (GROB 120A) stellte sich in den letzten zwei Jahren wie folgt dar:

	JAN	FEB	MAR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
2018		2,7	3,5	3,9	3,6	4,6	4,2	4,9	4,8	4,7	3,5	4,9
2019	4,7	4,5	4	3,5	2,7	3,8	4,5	3,9	4,2	3,3	3	3,4
2020	3,5	5										

Seit Mai 2018 ereigneten sich 28 Zwischenfälle (ZwF) mit GROB 120A in GOODYEAR, AZ, USA (Ursachen: 17 Technik, zwei Personal/Organisation, sieben Personal, ein Umwelt, ein Untersuchungsergebnis steht noch aus):

- 2018: drei ZwF (Betrachtungszeitraum 24. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018)
- 2019: 23 ZwF (Betrachtungszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019)
- 2020: zwei ZwF (Betrachtungszeitraum 1. Januar 2020 bis 6. April 2020), bei letzterem ist die Untersuchung noch nicht abgeschlossen.

Zu Einzelheiten wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die detaillierte Aufstellung der einzelnen Zwischenfälle und deren Ursachen aus Ge-

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

heimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt wird.

Bei dem Luftfahrzeugmuster GROB 120A handelt sich um ein in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zivil zugelassenes Luftfahrzeug im Eigentum der Lufthansa Aviation Training USA (LAT US) als Auftragnehmer der Bundeswehr. Daher ist das zivile National Transportation Safety Board (NTSB) für flugsicherheitsrelevante Untersuchungen zuständig. Zur Erlangung von Erkenntnissen zur Steigerung der Flugsicherheit weist der General Flugsicherheit der Bundeswehr immer dann eigene Untersuchungen an, wenn militärische Interessen betroffen sind. Dieses Verfahren wurde am 24. Mai 2018 in Kraft gesetzt und stellt somit den Beginn des Erfassungszeitraums durch die Bundeswehr dar.

Die Gesamtzahl von 28 Zwischenfällen in 2019 ist auf die erstmalige ganzjährige Betrachtung zurückzuführen, gleichwohl in einer vergleichenden Betrachtung mit den letzten sieben Monaten des Jahres 2018 ein Anstieg zu verzeichnen ist. Als Ursache wurde in 2019 der Faktor Technik in 14 Fällen identifiziert; die weiteren sieben Fälle aus 2019 verteilen sich auf Personal und Organisation in allen Teilbereichen. Auffällig sind vier gefährliche Annäherungen mit anderen Luftfahrzeugen, die der sehr hohen Flugverkehrsdichte im Luftraum um Phoenix/Arizona zugeschrieben werden.

57. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie viele neue Kapazitäten an Trainingsflugzeugen benötigt die Bundeswehr für die Piloten-Ausbildung, da die bestehenden Kapazitäten von vier Trainingsflugzeugen für den Übungsbetrieb laut eines Sprechers der Luftwaffe nicht mehr ausreichen (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/bundeswehr-notlandung-bei-trainingsflug-das-fahrwerk-fuhr-nicht-aus-69173868.bild.html), und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung, um diese Kapazitätslücke zu schließen, damit die Piloten-Ausbildung gesichert bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. April 2020

Die Fliegerische Ausbildung in Goodyear wurde bisher immer zeit- und auftragsgerecht abgeschlossen.

Im Zuge einer Neuvergabe der Ausbildungsleistung zum 1. Januar 2020 wurden ursprünglich 4.100 Flugstunden je Jahr durch die Luftwaffe gefordert. Dementsprechend war geplant, dass für die Durchführung des festgelegten Ausbildungsprogramms der Auftragsnehmer mindestens fünf Luftfahrzeuge gleichzeitig sowie ein zusätzliches Ersatzluftfahrzeug einsetzen muss. Als Grundlage für diese Planung waren mindestens drei maximal jedoch vier Flugphasen pro Flugdiensttag vorgesehen.

Aufgrund einer gescheiterten Ausschreibung wurde diese Planung noch nicht vertraglich umgesetzt. Stattdessen erfolgte eine Verlängerung des bestehenden Vertrages für dieses Jahr. Für diese Verlängerungsphase wurde das fliegerische Training im Einklang mit der verfügbaren Vertragskapazität auf 60 Teilnehmende begrenzt. Hierbei stellt der Auftragnehmer gleichzeitig bis zu vier Luftfahrzeuge (GROB 120A) je Flug-

phase bereit. Damit befinden sich für 2020 Ausbildungsauftrag und materielle Ausstattung für die Ausbildungseinrichtung in Goodyear planerisch im Einklang.

Um dauerhaft hinreichende Ausbildungskapazitäten zur Verfügung zu haben, erstellt die Luftwaffe derzeit eine neue Leistungsbeschreibung, um eine zeitnahe Ausschreibung einleiten zu können, welche den veränderten Bedarfen ab 2021 gerecht werden soll. Hierbei wird das Luftfahrzeugmuster nicht vorgegeben, sondern lediglich die relevanten Leistungsparameter.

58. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie wurden Anträge auf Unterstützungsleistungen durch die Bundeswehr, die über einfache Amtshilfemaßnahmen hinausgehen (vgl. Schwäbische Zeitung vom 26. März 2020, „Soldaten auf Streife“, in der berichtet wird, es gebe Überlegungen seitens des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Soldaten der Bundeswehr zum Objektschutz, zur Beteiligung an Kontrollstellen und für gemeinsame Streifen von Soldaten und Polizisten einzusetzen), bislang entschieden (bitte möglichst vollständig die angeforderten Leistungen beschreiben), und was sind die grundsätzlichen Aussagen der damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Prüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 20. April 2020

Die folgende Tabelle enthält die entschiedenen Anträge, die über die Amtshilfemaßnahmen hinausgehen:

Datum	Inhalt	Status
18. März 2020	Antrag des Landesverwaltungsamtes Thüringen zum selbstständigen Betrieb mehrerer Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Thüringen.	Die nach Artikel 35 Absatz 1 GG beantragten Unterstützungsleistungen bargen die lagebedingte Möglichkeit hoheitlicher Zwangs- und Eingriffsmaßnahmen. Dem Antrag wurde deshalb aus rechtlichen Gründen nicht stattgegeben.
18. März 2020	Antrag der Stadt Koblenz zur Gestellung von Personal zur Durchführung von Triage.	Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen
20. März 2020	Antrag des Landratsamtes Saarpfalz-Kreis auf personelle Unterstützung für die Absicherung eines Krankenhauses inklusive Betreiben einer Zutrittskontrolle (fünf Soldaten).	Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen

Datum	Inhalt	Status
24. März 2020	Antrag des Landkreises Starnberg auf Aufbau und Betrieb einer Drive-In-Teststation für Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-19 durch die Bundeswehr, Zufahrtskontrolle durch Soldaten, Verifizierung der Probanden, Abnahme der Probe/Abstrich beim Probanden, Transport der Proben zum Labor der Bundeswehr, sowie Laboruntersuchung dort, die Entsendung eines Sanitätstrupps für den Betrieb der vorgesehenen Drive-In-Teststation und Bereitstellung von Soldaten für die Zugangskontrolle zur Station.	Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen
24. März 2020	Antrag des Landratsamtes Miesbach auf personelle Unterstützung für die Absicherung eines Lagergeländes inklusive Bewachung durch die Bundeswehr 24/7 (10 PAX).	Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen
2. April 2020	Antrag des Landratsamtes Weilheim-Schongau auf personelle Unterstützung der Bundeswehr für die Sicherung und Bewachung eines zivilen medizinischen Material-Lagers durch Soldatinnen und Soldaten.	Mangels Anforderungsberechtigung zurückgewiesen.

Über Anträge auf Amtshilfe oder auf Unterstützungsleistungen wird nach Prüfung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen des Artikels 35 des Grundgesetzes (GG) und der verfügbaren Ressourcen entschieden.

Nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 GG kann ein Land zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall auch die Streitkräfte anfordern. Mithin sind ausschließlich die jeweils betroffenen Bundesländer berechtigt, Hilfeleistungen durch die Bundeswehr bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen auf der Grundlage des Artikels 35 Absatz 2 Satz 2 GG anzufordern.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher die entsprechenden Antragsteller darauf hingewiesen, sich ggf. mit dem Hilfeleistungssuchen an die zuständigen Vertreter der Landesregierung zu wenden.

59. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD) Prüft die Bundeswehr eine etwaige zukünftige Beschaffung von unbemannten bewaffneten Unterwasserfahrzeugen, bzw. wird auf diesem Gebiet geforscht, und wenn ja, wie ist der derzeitige Forschungsstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. April 2020

Es gibt derzeit in der Bundeswehr für eine zukünftige Beschaffung von unbemannten bewaffneten Unterwasserfahrzeugen keine konkreten Planungen.

Auch wird auf dem Gebiet von unbemannten bewaffneten Unterwasserfahrzeugen durch die Bundeswehr aktuell nicht geforscht.

60. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Wie viele Migranten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von libyschen Küstenschutzkräften in den Jahren 2015 bis 2020 jeweils an ihrer Weiterreise nach Europa gehindert, und in welchem Zusammenhang stehen diese Zahlen mit der Ausbildung der libyschen Küstenschutzkräfte durch NATO- und EU-Missionen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. April 2020

Die Einstufung der ergänzend aufgeführten Zahlen als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verschlusssachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnis durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Gleiches gilt für Informationen, die bereits von einem anderen Staat oder der Europäischen Union als Verschlusssache eingestuft wurden und die Bundesregierung im Rahmen des Vertrauensschutzes gehalten ist, die Information ebenfalls einzustufen.

Die ergänzenden Zahlen wurden im Rahmen der europäischen Mission EUNAVFOR MED erhoben und von der Europäischen Union entsprechend eingestuft.*

61. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Erkenntnisse, die während der knapp zwei Monate, die das Manöver DEFENDER-Europe 20 durchgeführt werden konnte, oder danach aus dem Übungsverlauf gewonnen wurden, sind der Bundesregierung bekannt, insbesondere hinsichtlich des PESCO-Projekts Military Mobility, und welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. April 2020

Die mit der Übung DEFENDER-Europe 20 verbundenen Übungsziele konnten mit dem verminderten Umfang der verlegten US-Kräfte (circa 5.500 Soldatinnen und Soldaten) grundsätzlich erreicht werden. Deutschland wurde seiner Rolle als Drehscheibe für NATO-Kräfte voll gerecht.

Insbesondere für die Stärkung der Einsatzbereitschaft (readiness) und der Fähigkeit zur Verzugs- und reibungslosen Verlegung militärischer Kräfte (military mobility) bot DEFENDER-Europe 20 eine hervorragende Übungsmöglichkeit.

Detaillierte Auswertungen, aus denen sich weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Ziele des PESCO-Projektes Military Mobility ableiten könnte, sind noch nicht abgeschlossen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Deutschland hat mit der Unterstützung der Übung seine Bündnissolidarität, insbesondere in der Rolle als Drehscheibe für NATO-Kräfte, erfolgreich unter Beweis gestellt.

62. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Welche Inhalte aus dem Szenario OCCASUS, das dem Großmanöver DEFENDER-Europe 20 zugrunde lag (Bundestagsdrucksache 19/18460, Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.), sind der Bundesregierung bekannt, und wie entsteht bzw. entwickelt sich der fiktive Konflikt des Szenarios?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 21. April 2020

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitergehenden Angaben zum OCCASUS-Szenario aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erforderlich.

DEFENDER-Europe 20 ist eine multinationale US-Großübung, an der sich eine Vielzahl von NATO-Alliierten beteiligen. Mit der Übung werden die gemeinsam in der NATO beschlossenen Maßnahmen zur Steigerung der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit trainiert. Das OCCASUS-Szenario beinhaltet eine künstliche, geostrategische Lage, in der die NATO durch einen fiktiven Gegner herausgefordert wird. Das Szenario erstreckt sich dabei über ein breites Spektrum politischer, militärischer, ökonomischer sowie das Informationsumfeld betreffender Aspekte. Dabei ist es in der Grundanlage geographisch nicht festgelegt und kann bezogen auf bestimmte Regionen oder das gesamte Bündnisgebiet für die jeweilige Übung modifiziert werden. Die dabei aufgeführten Länder jenseits des NATO-Bündnisgebietes sind rein fiktiver Natur (politisch und militärisch).

Insgesamt dient das Szenario der Überprüfung von Verfahren zum schnellen Herstellen der Einsatzbereitschaft und der Ausbildung unserer Soldatinnen und Soldaten und unterstreicht den defensiven Charakter der Übung DEFENDER-Europe 20.

Für weitergehende Informationen wird auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

63. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD) Zieht die Bundesregierung den Einsatz der Bundeswehr zur Eindämmung und Bekämpfung des Corona-Virus in Betracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 20. April 2020

Die Bundeswehr unterstützt derzeit die zuständigen Behörden im Rahmen verfügbarer Ressourcen im Zuge der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen.

64. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.) Wie begründet die Bundesregierung die Entscheidung, das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr damit zu beauftragen, Schutzausrüstung für das medizinische Personal zu bestellen, und welche externen Produktionsfirmen wurden bisher von der Bundeswehr beauftragt (bitte für die fünf größten Auftragsvolumen in Euro für den Zeitraum 10. bis 31. März 2020 auflisten: Firmennamen, Art der Bestellung, Mengenangabe des Auftragsinhalts, Auftragsvolumen in Euro, Liefertermin)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. April 2020

Die erbetenen Angaben stellen in ihrer Gesamtheit grundsätzlich dem Schutz von Artikel 12 des Grundgesetzes unterfallende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, denn sie lassen Rückschlüsse auf die Preisgestaltung der Unternehmen zu, deren Kenntnis für Wettbewerber einen Vorteil darstellen kann. Darüber hinaus besteht vorliegend derzeit ein hohes fiskalisches Interesse am Schutz derartiger Informationen, da eine Veröffentlichung aufgrund des hart umkämpften Marktes und des zugepitzen Wettlaufes um seriöse Angebote und Anbieter dem Bund erhebliche Nachteile bei der aktuell dringend notwendigen Beschaffung von medizinischer Schutzausrüstung zufügen könnte. Die erbetenen Angaben sind daher in der als „VS – VERTRAULICH“ eingestuften Anlage aufgeführt.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

65. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Wie viele weitere Manöver ähnlich dem des Fallschirmjägerregiments 26, das beabsichtigt, vom 6. bis 9., vom 14. bis 17. und vom 20. bis 24. April 2020 mit jeweils 40 Soldaten und fünf Radfahrzeugen in Homburg, Kirrberg und Bruchhof Orientierungsmärsche durchzuführen (Meldung vom 27. März 2020, www.wochenspiegelonline.de/news/article/uebungen-der-bundeswehr-4/ und www.saarjaeger.de/die-bundeswehr-informiert/), haben seit dem 15. März 2020 in Deutschland stattgefunden bzw. sollen bis 15. Juni 2020 durchgeführt werden (bitte jeweils auflisten: beteiligte Bundeswehreinheit(en), Manöverzeitraum und Ort/Region des Manövers), und wie kann das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ausschließen, dass diese Manöver zur Verbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 beitragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 21. April 2020**

Im Zeitraum 15. März bis 15. Juni 2020 werden bzw. wurden innerhalb von Deutschland folgende Ausbildungs- und Übungsvorhaben außerhalb der jeweiligen Liegenschaften der angegebenen Einheiten durchgeführt:

Lfd Nr.	Zeitraum	Teilnehmende Einheiten der Bundeswehr	Ort/ Region des Ausbildungs-/ Übungsvorhabens
1	17.02. – 17.03.2020	Teile Joint Support and Enabling Command, Teile Multinationales Kommando Operative Führung Ulm	ULM
2	09. - 16.03.2020	Stab Kommando Informationstechnik der Bundeswehr, Informationstechnikbataillon 281, Informationstechnikbataillon 282, Informationstechnikbataillon 292, Informationstechnikbataillon 293, Informationstechnikbataillon 381, Informationstechnikbataillon 383	STORKOW, BAUMHOLDER, KASTELLAUN, ERFURT, ORDRUF, DILLINGEN
3	13. – 19.03.2020	Teile Division Schnelle Kräfte, Teile Multinationales Kommando Operative Führung Ulm, Teile Kommando Feldjäger der Bundeswehr, Teile ABC-Abwehr Kommando der Bundeswehr, Teile Sanitätsregiment 2, Teile Sanitätsregiment 3	HAMMELBURG, WILDFLECKEN
4	17. - 19.03.2020	Unterstützung Wehrtechnische Dienststelle 81 durch 3./Panzergrenadierbataillon 112	FELDKIRCHEN, STRAUBING
5	19.03.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
6	23.03.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
7	23. - 26.03.2020	1./Fallschirmjägerregiment 31	Raum SEEDORF
8	24.03.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
9	26.03.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
10	26.03.2020	2./Gebirgspionierbataillon 8	Dürnbucher Forst
11	28. - 29.03.2020	Teile Gebirgsjägerbataillon 232	BAD REICHENHALL – BISCHOFSWIESEN
12	30.03.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
13	31.03.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
14	31.03.2020	5./Fallschirmjägerregiment 31	Raum SEEDORF
15	02.04.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
16	06.04.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
17	06. - 09.04.20	4./Artilleriebataillon 131 und 5./ Artilleriebataillon 131	WILCHENREUTH
18	07.04.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
19	09.04.2020	Teile Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen 230	Standortbereich BAD REICHENHALL
20	27.04.2020	Tle Panzergrenadierbataillon 122	TANNESBERG
21	27.04. - 08.05.2020	Transporthubschrauberregiment 10	FABBERG – CELLE – SCHEUEN

Lfd Nr.	Zeitraum	Teilnehmende Einheiten der Bundeswehr	Ort/ Region des Ausbildungs-/ Übungsvorhabens
22	29.04. - 05.05.2020	1./Panzerpionierbataillon 4	Standortbereich BOGEN
23	11.05.2020	Teile Panzergrenadierbataillon 122	Standortbereich OBERVIECHTACH
24	18.05.2020	Teile Panzergrenadierbataillon 122	TANNESBERG
25	22.05.2020	5./Versorgungsbataillon 4	StOÜbPI WAFFENBRUNN - WILLMERING - CHAM
26	25. - 29.05.2020	11./Sanitätsregiment 1	Truppenübungsplatz LEHNIN
27	25.05. - 05.06.2020	Transporthubschrauberregiment 10, Transporthubschrauberregiment 30, Hubschraubergeschwader 64, (ggf: 9./Fallschirmjägerregiment 26, 9./ Fallschirmjägerregiment 31, Kommando Feldjäger der Bundeswehr Dezernat Feldjäger Einsatz Ausland)	Raum zwischen StOÜbPI WENDISCH-EVERN StOÜbPI SEEDORF StOÜbPI HELLWEGE StOÜbPI NIENBURG StOÜbPI LUTTMERSEN StOÜbPI CELLE SCHEUEN
28	26.05.2020	3./Panzerpionierbataillon 4	Landkreise REGEN und DEGGENDORF
29	02.06.2020	Teile Panzergrenadierbataillon 122	TANNESBERG
30	08. - 12.06.2020	7./Fallschirmjägerregiment 31	Raum SEEDORF
31	08. - 26.06.2020	Stab Kommando Informationstechnik der Bundeswehr, Zentrum für Softwarekompetenz der Bundeswehr, Informationstechnikbataillon 281, Teile Zentrum für Geoinformation der Bundeswehr, Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Planungsamt der Bundeswehr	BONN, EUSKIRCHEN, GREDING, TAUFKIRCHEN
32	12. - 14.06.2020	6./Aufklärungslehrbataillon 3	Bataillonsübungsraum (Raum THOMASBURG)
33	05. - 20.06.2020	Schwimmende Einheiten und Luftfahrzeuge der Marine	KIEL, TODENDORF, NORDHOLZ, HOHN, deutsche Territorialgewässer

Bereits frühzeitig mit Beginn der Pandemiesituation hat die Bundeswehr in konsequenter Selbstbeschränkung grundsätzlich alle Ausbildungs- und Übungsvorhaben abgesagt, sofern diese nicht unmittelbar der Laufbahn- und Dienstpostenausbildung bzw. der Vorbereitung von konkreten Einsätzen, einsatzgleichen Verpflichtungen bzw. der nationalen Risikovorsorge dienen. Hierbei wurde ein strenger Maßstab angelegt, dutzende Vorhaben wurden abgesagt.

Im angefragten Zeitraum werden bzw. wurden grundsätzlich nur solche Ausbildungen und Übungen durchgeführt, die Relevanz für die Vorbereitung von Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen haben bzw. hatten. In allen Fällen wird bzw. wurde eine Risikoabwägung durchgeführt und wo möglich risikominimierende Maßnahmen ergriffen, wie z. B. Begrenzung der Teilnehmeranzahl, Auflockerung, Begrenzung der Ausbildungs-/Übungsdauer auf das absolute Minimum sowie Vermeidung von Kontakt zur Bevölkerung.

Klares Ziel der Bundeswehr bleibt es weiterhin, einen aktiven Beitrag zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Corona-Pandemie zu leisten und dabei zugleich die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr für Hilfeleistungen im Inneren und die Einsätze im Ausland sowie die Beiträge zur Landes- und Bündnisverteidigung aufrechtzuerhalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

66. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie viele Frauenhausplätze für Familien (Family Places) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, und wie viele Frauenhausplätze (Betten) entsprechen einem Familienzimmer (Family Place)?

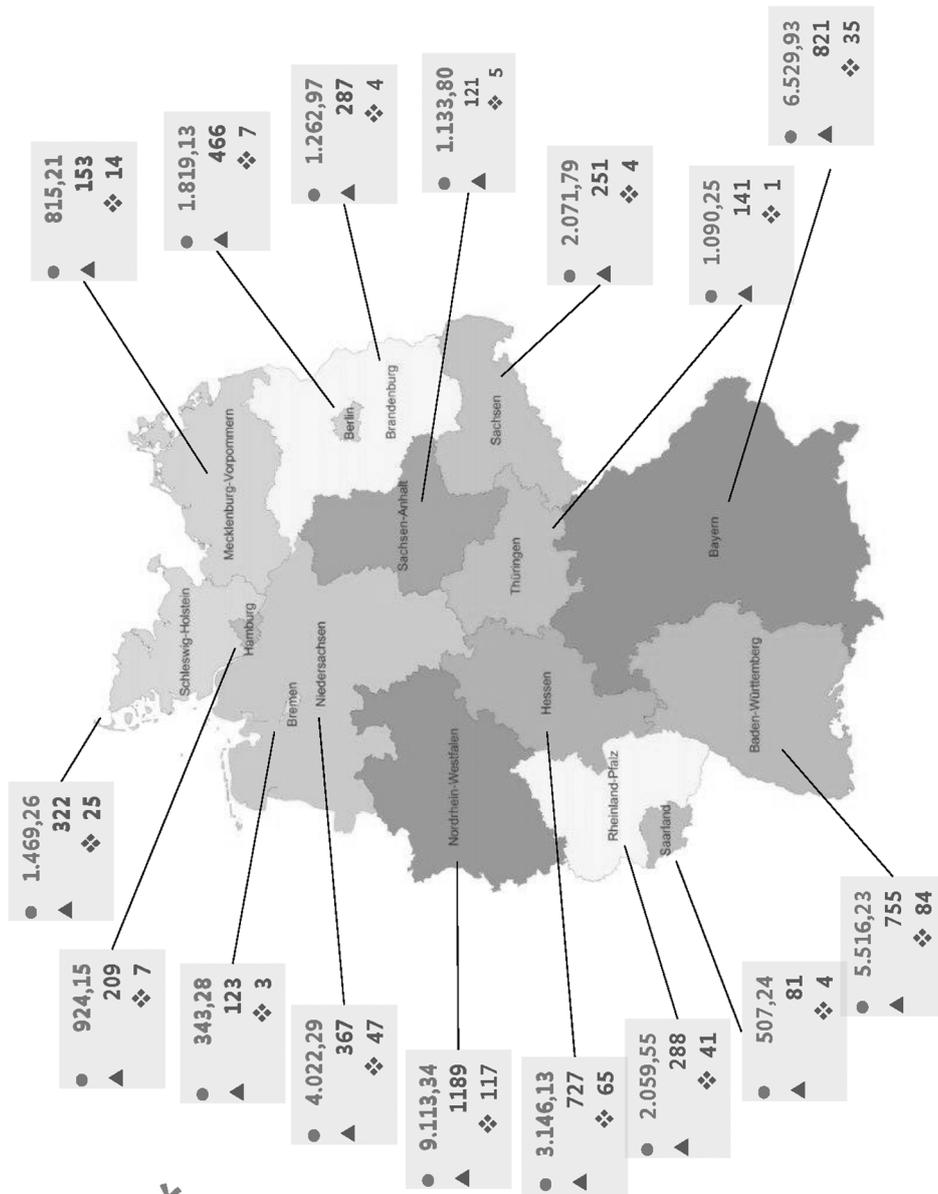
**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 24. April 2020**

Die Bereitstellung von Frauenhausplätzen liegt im Rahmen der föderalen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland in der Zuständigkeit von Ländern und Kommunen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in Vorbereitung der ersten Sitzung des Runden Tisches von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im September 2018 die Zahl der Frauenhausplätze durch eine Abfrage bei den Ländern ermittelt. Nach den Angaben aus den Ländern gibt es bundesweit insgesamt 6 408 Frauenhausplätze, die sich entsprechend der beigefügten Länderaufstellung auf die einzelnen Länder verteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlweise der Plätze in den Ländern unterschiedlich ist. Zum Teil werden nur die Belegplätze für Frauen gezählt, teilweise werden die Plätze für mitgebrachte Kinder mitgezählt und teilweise auch nicht.

Erfasst sind darin zudem nur diejenigen Frauenhäuser, die den Ländern bekannt sind bzw. die durch die Länder gefördert werden.

Zur Frage, wie viele Frauenhausplätze einem Familienzimmer entsprechen, gibt es keine Vorgaben.

Ergebnisse der Länderabfrage**



Legende

- Weibliche Bevölkerungszahl (in 1000)
- ▲ Frauenhausplätze
- ❖ Fachberatungsstellen

** unterschiedliche Zählweisen

67. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie werden Frauenhäuser unterstützt, die nicht unter das Sozialschutz-Paket anlässlich der Corona-Pandemie fallen, da sie in keinem Rechtsverhältnis zu Leistungsträgern des Sozialgesetzbuches stehen (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ, vom 27. März 2020), und wie soll die Anmietung von beispielsweise Hotels oder Ferienwohnungen zur Ausweitung der Frauenhauskapazitäten (vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ vom 27. März 2020) finanziert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 24. April 2020**

Frauenhäuser werden im Wesentlichen durch Landes- und kommunale Mittel finanziell abgesichert. Der Bund bietet mit dem Soziale-Dienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG) in der Corona-Krise finanzielle Auffangmöglichkeiten für Frauenhäuser, die in einem Rechtsverhältnis zu Leistungsträgern des Sozialgesetzbuches (SGB) stehen. Das heißt, dass insbesondere Frauenhäuser, die mit Tagessatzfinanzierungen nach dem Zweiten/Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII) arbeiten, Zuschüsse nach dem SodEG unter den dort im Einzelnen geregelten Voraussetzungen erhalten können.

Für den Fall, dass Frauenhäuser keine Hilfen nach dem SodEG erhalten, weil sie in keinem Rechtsverhältnis zu Leistungsträgern des SGB stehen, ist es weiterhin in der Verantwortung der Länder und Kommunen für eine ausreichende finanzielle Absicherung der Frauenhäuser zu sorgen. Dies gilt auch für die kurzfristige Anmietung von Hotels und Ferienwohnungen zur Deckung des Bedarfs an Schutzplätzen in der Corona-Krise. Sachgerechte Lösungen können hierfür allein vor Ort durch Kommunen und Länder gefunden werden.

Im Januar 2020 ist das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ angelaufen, das für das Jahr 2020 30 Mio. Euro für bauliche Maßnahmen im Rahmen innovativer Konzepte zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Erweiterung der Kapazitäten von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen vorsieht. Die Antragsfristen hierfür wurden im Zuge der Corona-Pandemie angepasst. Das Programm läuft bis einschließlich 2023.

Zusätzlich zu dem Bauprogramm wird die Förderleitlinie für den innovativen Teil des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ in Kürze veröffentlicht. Sie bietet u. a. die Möglichkeit der Förderung von innovativen Maßnahmen in Reaktion auf besondere Herausforderungen und demgemäß auch für solche zur Überwindung der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Verwerfungen. Darüber, inwieweit ganz konkret und in welchem Umfang in diesem Rahmen eine Unterstützung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen in der Corona-Krise ermöglicht werden kann, führt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aktuell Gespräche mit den bundeszentralen Vernetzungsstellen des Hilfesystems.

68. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche geschlechterspezifischen Erkenntnisse und Daten über ökonomische, soziale und gesundheitliche Auswirkungen der Corona-Krise liegen der Bundesregierung vor, und plant die Bundesregierung weitere geschlechterspezifische Daten über die Folgen der Corona-Krise auszuwerten (bitte begründen, falls nicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 22. April 2020**

Die Bedrohung durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 betrifft alle Lebensbereiche und hat Auswirkungen auf jeden Einzelnen und jede Einzelne in Deutschland.

Die Bundesregierung ist sich angesichts der aktuellen Situation und der damit verbundenen Herausforderungen der besonderen Verantwortung bewusst, alle gesellschaftlichen Bereiche im Blick zu behalten. Dies gilt insbesondere auch für die unterschiedlichen ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf Frauen und Männer.

So wird beispielsweise das aktuelle Infektionsgeschehen mit dem neuartigen Corona-Virus vom Robert Koch-Institut (RKI) kontinuierlich erhoben und ausgewertet.

Dabei werden auch Daten zu Geschlecht und Alter der betroffenen Personen erhoben. Informationen des RKI zum aktuellen Lagebericht sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html abrufbar.

Die Bundesregierung wertet die verfügbaren Daten amtlicher Erhebungen sowie des RKI zur Bewertung der aktuellen Situation laufend aus. Ebenfalls nimmt sie die verschiedenen veröffentlichten wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen der Corona-Krise, u. a. auch unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten, zur Kenntnis und wertet diese aus.

69. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung den Bedarf für eine wissenschaftliche Studie, die die ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Krise geschlechterspezifisch auswertet, und hat die Bundesregierung bereits selbst eine solche Studie in Auftrag gegeben, oder plant sie dies zu tun (bitte jeweils begründen, falls nicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 22. April 2020**

Die Bundesregierung wertet laufend die aktuell verfügbaren Daten aus, mit denen die Auswirkungen der Corona-Krise erfasst werden können. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Studien und Erhebungen zu diesem Thema, die auch einen genderspezifischen Ansatz haben. Die genderspezifische Auswertung dieser Daten und Studienergebnisse sieht die Bundesregierung als eine Grundlage für die Formulierung geeigneter

und wirksamer Maßnahmen, um den gesellschaftlichen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen der Corona-Krise zu begegnen.

Zurzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, inwiefern weiterer Bedarf an zusätzlichen Daten und Studien besteht.

70. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse und Daten über ökonomische, soziale und gesundheitliche Auswirkungen der Corona-Krise liegen der Bundesregierung mit Blick auf Einelternfamilien, Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien und andere Familienformen vor, und plant die Bundesregierung weitere familienformspezifische Daten über die Folgen der Corona-Krise auszuwerten (bitte jeweils begründen, falls nicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 22. April 2020**

Der Bundesregierung liegen und gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Krise auf verschiedene Familienformen vor. Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die Ergebnisse der derzeit laufenden Erhebungen. Sie prüft, inwiefern diese geeignet sind, repräsentative Aussagen zu den einzelnen Familienformen zu gewinnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

71. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche medizinische Schutzausrüstung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2020 in welchen Mengen von der Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten abgegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. April 2020**

Seit dem 1. Januar 2020 wurde folgende medizinische Schutzausrüstung kostenfrei aus der Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten abgegeben:

In die Volksrepublik China wurden am 1. Februar 2020 rund 5,4 Tonnen Verbrauchsmaterial wie Schutzanzüge, Gummistiefel, Handschuhe, Masken, Schutzbrillen, OP-Hauben, Handschuhe gebracht. Eine zweite Hilfslieferung am 18. Februar 2020 umfasste ca. 8,7 Tonnen Hilfsmaterial wie Sprühgeräte, Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung. Die beiden Hilfslieferungen setzten sich aus Spenden des Deutschen Roten Kreuzes und privater Firmen zusammen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH seit dem 1. Januar 2020 im Rahmen eines Einsatzes der Schnell Ersetzbaren Expertengruppe Gesundheit (SEEG) folgende Schutzkleidung an Namibia abgegeben: 700 Paar Laborhandschuhe und zehn Paar Einweg-Ärmel für ein Labortraining in Windhuk, bei dem die SARS-CoV-2-Diagnostik etabliert wurde.

72. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Ausbruch der Corona-Pandemie unternommen, um eine europäisch koordinierte Produktion von medizinischer Schutzausrüstung, Beatmungsgeräten sowie Desinfektionsmitteln zu ermöglichen (bitte inklusive stattgefundener Gespräche mit Unternehmen, Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. April 2020**

Die Bundesregierung hat am 9. April 2020 die Einsetzung eines Arbeitsstabs zum Aufbau und Ausbau der Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland und der EU (AS Produktion) unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) beschlossen. Dieser AS Produktion ist mit der Aufgabe betraut, den zeitnahen Aufbau von Wertschöpfungsketten für medizinische Schutzausrüstungen, Testausstattungen und Wirkstoffen in Deutschland sowie der Europäischen Union zu unterstützen. Ferner hat die Bundesregierung beschlossen, den Aufbau der Produktion von Schutzausrüstungen zu fördern und hierfür kurzfristig ein entsprechendes Förderprogramm mit konkreten Förderbedingungen zu entwickeln und zu veröffentlichen. Hierfür werden im BMWi derzeit die notwendigen Strukturen und Verfahren aufgesetzt.

Daneben steht die Bundesregierung in einem engen Austausch mit der Europäischen Kommission, um etwaige Versorgungseinstellungen im Rahmen der Corona-Pandemie durch innereuropäische Produktion unter Nutzung des EU-Binnenmarktes zu beheben. So hat die Europäische Kommission am 24. März 2020 Beschlüsse über neue harmonisierte Normen angenommen, die es Herstellern ermöglichen werden, hochwertige Medizinprodukte zum Schutz der Patientinnen und Patienten, der Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie der Bürgerinnen und Bürger in Verkehr zu bringen. Die harmonisierten Normen beziehen sich auf kritische Produkte wie Gesichtsmasken, Textilien für den klinischen Bedarf und sonstige persönliche Schutzausrüstung sowie Reinigungs- und Desinfektionsgeräte oder Sterilisatoren, die in der aktuellen Situation von zentraler Bedeutung sind (vgl. https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/public-health_de#sicherstellung-der-materialversorgung).

73. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Wie viel Schutzkleidung (Anzüge, Masken, Brillen und Handschuhe) im Kampf gegen das Corona-Virus wurden durch die Bundesregierung nach dem 1. Februar 2020 bis heute aus Deutschland ins nichteuropäische Ausland geliefert, und in welche Länder (bitte die zwölf Länder mit den größten Liefermengen unter Angabe der jeweiligen Liefermenge nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. April 2020**

Seit dem 1. Januar 2020 wurde folgende medizinische Schutzausrüstung kostenfrei aus der Bundesrepublik Deutschland an andere Staaten abgegeben:

In die Volksrepublik China wurden über das Auswärtige Amt am 1. Februar 2020 mit einem Flugzeug der Luftwaffe rund 5,4 Tonnen Verbrauchsmaterial wie Schutzanzüge, Gummistiefel, Handschuhe, Masken, Schutzbrillen, OP-Hauben, Handschuhe gebracht. Eine zweite Hilfslieferung am 18. Februar 2020, deren Transport von der Bundesregierung organisiert und finanziert wurde, umfasste 8,7 Tonnen Hilfsmaterial, darunter Sprühgeräte, Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung. Die beiden Hilfslieferungen setzten sich aus Spenden des Deutschen Roten Kreuzes und privater Firmen zusammen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH nach dem 1. Februar 2020 im Rahmen eines Einsatzes der Schnell Ersetzbaren Expertengruppe Gesundheit (SEEG) folgende Schutzkleidung an Namibia abgegeben: 700 Paar Laborhandschuhe und zehn Paar Einweg-Ärmel für ein Labortraining in Windhuk, bei dem die SARS-CoV-2-Diagnostik etabliert wurde.

74. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Welche verschiedenen Modelle für Corona-Tracing-Apps werden von der Bundesregierung oder nachgeordneten Behörden in Betracht gezogen (bitte nach verwendeter Technologie und Anbietern aufschlüsseln), und was sind die Kriterien für eine mögliche Auswahl?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. April 2020**

Die Bundesregierung zieht ausschließlich eine Nutzung der Corona-Tracing-App auf freiwilliger Basis und dabei solche Modelle und digitale Anwendungen in Betracht, die den Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechen, bei denen die Datenverarbeitung auf Basis einer Einwilligung erfolgt, keine Standortdaten erhoben werden, höchstmögliche IT-Sicherheitsstandards eingehalten werden, die Information der betroffenen Personen anonym erfolgt und das Modell anwenderfreundlich konzipiert

sowie technisch geeignet ist, eine epidemiologisch nachvollziehbare Kontaktverfolgung zu ermöglichen.

Nach diesen Kriterien betrachtet und bewertet die Bundesregierung konkret derzeit Modelle der Konsortien Pan-European Privacy-Preserving Proximity Tracing (PEPP-PT)/Fraunhofer Heinrich-Hertz-Institut (HHI), Decentralized Privacy-Preserving Proximity Tracing (DP-PPT)/Eidgenössische Technische Hochschule (ETH Zürich/Lausanne) sowie die in Österreich eingesetzte Lösung der Accenture GmbH.

75. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Fanden Gespräche der Bundesregierung, einzelner Bundesministerien oder untergeordneter Behörden mit der Firma Palantir Technologies bezüglich der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie statt (bitte nach Datum und Teilnehmer/-innen aufschlüsseln), und wenn ja, welche Arten von Daten und Datenverarbeitungen zu welchem Zweck waren Inhalt dieser Gespräche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. April 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erreicht momentan eine Vielzahl von Vorschlägen und Ideen digitaler Lösungen, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geleistet werden soll. Auch das Softwareunternehmen Palantir Technologies trat Mitte März an das BMG heran. Es fanden keine Gespräche der Bundesregierung (Leitungsebene) mit dem Softwareunternehmen Palantir statt.

Ein durch das Softwareunternehmen Palantir Technologies übermitteltes Konzept wird seitens des BMG nicht weiter verfolgt.

76. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Relation zwischen der Länge der Arbeitsschichten und der Überlebenswahrscheinlichkeit von COVID-19-Patienten, der Ansteckungswahrscheinlichkeit der Krankenhausmitarbeiter, und in welchem Verhältnis stehen diese zum Regelungsinhalt der „Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie“.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. April 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den gestellten Fragen vor.

77. Abgeordneter
Armin-Paulus Hampel
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der in medizinischer Behandlung befindlichen, d. h. tatsächlich erkrankten Corona-Patienten und die Anzahl der aufgrund eines besonders schwerwiegenden Krankheitsverlaufs in intensivmedizinischer Behandlung befindlichen Corona-Patienten jeweils zum Wochenbeginn seit der dritten Kalenderwoche dieses Jahres in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 22. April 2020**

Am 28. Januar 2020 wurde ein erster Fall mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland laborbestätigt. Die betroffene Person war am 23. Januar 2020 mit akuten respiratorischen Symptomen (ARE), produktivem Husten und Fieber erkrankt.

Im weiteren Verlauf des Januar/Februar 2020 gab es 16 Fälle.

Seit dem 4. März 2020 berichtet das Robert Koch-Institut (RKI) anhand der „Situationsberichte COVID-19“ regelmäßig über die neuen Fallzahlen. Im ersten dieser Berichte wurden 262 infizierte Fälle gemeldet. Für 108 dieser Fälle liegen klinische Informationen vor. Die häufigsten genannten Symptome waren Husten (64 von 108; 59 Prozent), Fieber (45 von 108; 42 Prozent) und Schnupfen (36 von 108; 33 Prozent). Bei drei Fällen wurde eine Pneumonie berichtet (3 Prozent).

Am 11. März 2020 wurden 1.567 Fälle gemeldet, davon 737 mit klinischen Symptomen, am häufigsten genannt: Husten, Fieber und Schnupfen. Bei zwölf Fällen wurde eine Pneumonie berichtet.

Anhand des Lageberichts des RKI ergeben sich ab dem 23. März 2020 für die von den Gesundheitsämtern übermittelten Fälle die unten eingefügten Patientenzahlen zu entwickelten Pneumonien und hospitalisierten Patienten. Bezüglich der bundesweiten Erfassung der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Patienten lassen sich anhand der täglich aktualisierten Daten des DIVI-Registers die in der vierten Spalte dargestellten Patientenzahlen ablesen.

Die Daten in allen vier Spalten sind jeweils auf den Wochenbeginn bezogen.

Datum	Übermittelte Fälle	Entwickelte Pneumonie	Hospitalisierte Patienten	Patienten in Intensivbehandlung
23. März 2020	15.859	keine Daten, da nicht ausgewiesen	1.404	499
30. März 2020	40.931	771	4.904	1.218
6. April 2020	70.291	1.580	10.050	keine Daten, da Systemumstellung
13. April 2020	94.574	2.242	14.554	2.447
20. April 2020	111.273	2.884	18.361	2.793

78. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Plant die Bundesregierung die Schaffung eines Immunitätsregisters für Personen, die eine Infektion mit dem Corona-Virus überstanden haben (www.focus.de/regional/mecklenburg-vorpommern/gesundheit-holm-befuerwortet-nationales-corona-immunitaetsregister_id_11856559.html), und könnten die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen, die das Virus nachweislich überstanden haben, nach Ansicht der Bundesregierung aufgehoben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 21. April 2020**

Die Bundesregierung plant zum jetzigen Zeitpunkt nicht, ein Immunitätsregister für Personen zu schaffen, die eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus überstanden haben. Aufgrund einer zu erwartenden weiteren Verbreitung von COVID-19 können allerdings Immunitätstest und Immunitätsnachweise eine erhebliche Bedeutung erlangen. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, inwiefern vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft tatsächlich von einer Immunität und einer nicht mehr vorhandenen Ansteckungsfähigkeit ausgegangen werden kann.

79. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Hält die Bundesregierung an den Erwägungen in dem im Internet kursierenden Strategiepapier des Bundesinnenministeriums fest, zur Einhaltung von Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverboten im Zuge der Eindämmung der COVID-19-Pandemie, eine sogenannte „Tracing-App“ (www.tagesschau.de/inland/corona-app-107.html) bundesweit bereitzustellen, und falls ja, ab wann wird diese App voraussichtlich verfügbar sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. April 2020**

Die Bundesregierung zieht die freiwillige Nutzung einer sogenannten COVID-19-Tracing-App ausschließlich zum Zwecke der schnelleren Nachverfolgung und Information von Kontaktpersonen eines COVID-19-Infizierten in Betracht, nicht jedoch zur Überwachung von Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverboten.

80. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung bundesweit zu bestätigten Infektionen mit dem Corona-Virus im Rahmen der Nutzung touristischer Einrichtungen vor (bitte nach bestätigten Infektionen in Restaurants, Gaststätten, Cafés, Hotels, Ferienwohnungen, Jugendherbergen, Boardinghäusern, Reisebüros, Reisebussen, auf Messen, in (Tanz-)Clubs und Bars aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 21. April 2020

Im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz werden Daten nach Nutzung touristischer Einrichtungen nicht systematisch erhoben, sodass der Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse vorliegen.

81. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Welche Automobilkonzerne hat die Bundesregierung oder haben Bundesbehörden im Rahmen der Corona-Krise bisher mit jeweils welchem Ergebnis bezüglich der Produktion von medizinischer Ausrüstung oder Technik angefragt, und mit welchen Konzernen fanden hierzu konkrete Treffen statt (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-krise-vw-richtet-sich-auf-bau-von-medizintechnik-ein-a-061b3503-2310-45c9-b7c6-cbcd78f97fd9)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 22. April 2020

Der Beschaffungstab der Bundesregierung arbeitet im Rahmen der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung eng mit der deutschen Wirtschaft zusammen. Teil des Beschaffungstabs ist ein Unternehmensprojekt, dort arbeiten aus dem Bereich der Automobilindustrie die Unternehmen Volkswagen AG und Daimler AG mit.

82. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Welche Kenntnis hatte die Bundesregierung von der bereits im März 2019, unter Mitarbeit der University of California im „Journal of American Medical Association“ veröffentlichten epidemiologischen Studie von Peng Zhou aus Wuhan, in der u. a. aufgrund der Biologie der Corona-Viren in den Fledermäusen („bat“) in China vorausgesagt werden konnte, dass es mit Sicherheit in Kürze eine erneute Corona-Pandemie mit China als Hotspot geben werde, und welche Maßnahmen hielt die Bundesregierung, nach eigener Auffassung, im Dezember 2019, angesichts der, auf die chinesischen Informationen an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) über 27 Patienten mit atypischer Pneumonie ohne Todesfall folgenden Reaktionskette Taiwans aus 124 Maßnahmen, für geboten (www.mittellaendische.ch/2020/04/08/covid-19-eine-zwischenbilanz-oder-eine-analyse-der-moral-der-medizinischen-fakten-sowie-der-aktuellen-und-zuk%C3%BCnftigen-politischen-entscheidungen/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 23. April 2020

Seit dem pandemischen Auftreten von Krankheitsfällen mit dem schweren akuten respiratorischen Syndrom (SARS) im Jahr 2003 und dem Auftreten des Middle East Respiratory Syndrome (MERS) in den Jahren ab 2012 ist das epi- und pandemische Potential von Corona-Viren, die aus dem Tierreich auf den Menschen überspringen, eine grundsätzlich bekannte Tatsache. Die Arbeit von Yi Fan, Kai Zhao, Zheng Li Shi und Peng Zhou aus dem Jahr 2019 betrachtet die Verbreitung von Corona-Viren in Fledermäusen in China. Die Autoren weisen auf eine unzureichende Datenlage hin und fordern weitere wissenschaftliche Studien, um insbesondere die Besonderheiten der Beziehung von Corona-Viren und chinesischen Fledermäusen genauer zu untersuchen. Diese Arbeit ist in dem Online-Journal „Viruses“ erschienen und frei zugänglich.

Die Bundesregierung lässt die globale Gesundheitslage durch das Robert Koch-Institut, das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr und das Auswärtige Amt regelmäßig auf außergewöhnliche Krankheitsausbrüche beobachten. Diese Beobachtungen erfolgen in Zusammenarbeit mit Partnereinrichtungen wie der Weltgesundheitsorganisation und dem Europäischen Zentrum für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten. Im Wochenbericht vom 31. Dezember 2019 bis zum 7. Januar 2020 berichteten das Robert Koch-Institut und das Kommando Sanitätsdienst, dass am 31. Dezember 2019 das WHO-Landesbüro in China über eine Häufung von Patienten mit einer Lungenentzündung unbekannter Ursache in der zentralchinesischen Metropole Wuhan informiert worden war. Nach den zu diesem Zeitpunkt bei beiden Behörden verfügbaren Informationen gab es keine Evidenz für eine Übertragung von Mensch zu Mensch.

Zu antiepidemischen Maßnahmen anderer Staaten nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

83. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Wer verantwortet auf Bundesebene den Einkauf Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zum Schutz vor Übertragungen von COVID-19, und welche Richtlinien und Kriterien werden dabei angewandt (bitte jeweiligen Einkäufer und Kriterien einzeln auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. April 2020**

Nach Beschluss des gemeinsamen Krisenstabs des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) werden die notwendigen Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zentral insbesondere für Arztpraxen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie für Behörden (unter anderem für Polizei, Zoll) durch das BMG beschafft, das bei der Durchführung der Beschaffung und der Lagerung durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) in Zusammenarbeit mit dem Beschaffungsamt des BMI und der Generalzolldirektion (Resort Bundesministerium der Finanzen – BMF) im Wege der Amtshilfe unterstützt wird. Das Corona-Kabinett hat am 9. April 2020 die Einrichtung eines Beschaffungstages beschlossen.

84. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Wieso bevorzugt die Bundesregierung bei der Beschaffung von PSA direkte Vertragsbeziehungen mit Herstellern aus Asien, wie sich aus einer mir vorliegenden Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit an einen Anbieter ergibt, anstatt die nationalen Angebote auszuschöpfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 22. April 2020**

Das mit der Beschaffung von PSA beauftragte BMG nutzt verschiedene Beschaffungswege. Neben dem BMG selbst übernehmen im Wege der Amtshilfe auch die Beschaffungämter von BMVg, BMI und BMF Beschaffungen. Zusätzlich werden liefer- und produktionsintensivierende Maßnahmen mit Preis- und Abnahmegarantien genutzt und damit u. a. Anreize für deutsche Unternehmen gesetzt, in Deutschland PSA zu produzieren. Zudem besteht eine rahmenvertraglich abgesicherte Kooperation zur Nutzung der Einkaufsinfrastruktur großer deutscher Firmen. Vor allem die Beschaffung „vor Ort“ in China zeigt kurzfristig Wirkung. Sie erlaubt den Zugriff auf sehr große Kapazitäten der bisher überwiegend dort angesiedelten Hersteller.

85. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) An wen können sich deutsche Hersteller von PSA wenden, wenn sie der Bundesregierung Schutzausrüstung anbieten möchten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 22. April 2020

Hersteller von PSA können ihre Angebote an das Beschaffungsamt des BMVg unter BAAINBWbeschaffungPSA@bundeswehr.org richten.

86. Abgeordnete **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell auf Intensivstationen in Deutschland behandelt, und wie haben sich die Zahlen in den letzten 28 Tagen entwickelt (bitte möglichst aktuelle tagesscharfe Zeitreihen angeben, d. h. vier Wochen rückwirkend ab Datum der Beantwortung nicht der Fragestellung; ggf. Ausweisung ob inklusive oder exklusive Patienten, die deutsche Krankenhäuser hilfsweise von europäischen Nachbarländern übernommen haben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 21. April 2020

Die folgenden Angaben beruhen auf Daten des DIVI-Intensivregisters. Das DIVI-Intensivregister erfasst tagesaktuell die Versorgungskapazitäten und Fallzahlen zu intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Patienten. Daten stehen für den Zeitraum ab dem 20. März 2020 zur Verfügung. Wegen einer Umstellung der Datenbank liegen für die Zeit vom 4. bis zum 7. April 2020 keine Angaben vor.

Die Teilnahme bzw. Meldung an das DIVI-Intensivregister ist ab dem 16. April 2020 verpflichtend. Patienten, die deutsche Krankenhäuser hilfsweise von europäischen Nachbarländern übernommen haben, sind nicht gesondert ausgewiesen.

Datum	Covid-Patienten in Intensivbehandlung
Freitag, 20. März 2020	234
Samstag, 21. März 2020	341
Sonntag, 22. März 2020	401
Montag, 23. März 2020	499
Dienstag, 24. März 2020	582
Mittwoch, 25. März 2020	769
Donnerstag, 26. März 2020	769
Freitag, 27. März 2020	939
Samstag, 28. März 2020	1.053
Sonntag, 29. März 2020	1.124
Montag, 30. März 2020	1.218
Dienstag, 31. März 2020	1.486
Mittwoch, 1. April 2020	1.876
Donnerstag, 2. April 2020	2.139

Datum	Covid-Patienten in Intensivbehandlung
Freitag, 3. April 2020	2.424
Samstag, 4. April 2020	k. A.
Sonntag, 5. April 2020	k. A.
Montag, 6. April 2020	k. A.
Dienstag, 7. April 2020	k. A.
Mittwoch, 8. April 2020	1.854
Donnerstag, 9. April 2020	1.888
Freitag, 10. April 2020	2.304
Samstag, 11. April 2020	2.619
Sonntag, 12. April 2020	2.405
Montag, 13. April 2020	2.477
Dienstag, 14. April 2020	2.488
Mittwoch, 15. April 2020	2.679
Donnerstag, 16. April 2020	2.773

87. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Wie soll die zentrale Registrierung infizierter Personen in der angedachten App des RKI (www.han-delsblatt.com/technik/medizin/infektionsschutz-v-s-datenschutz-corona-app-wie-das-robert-koch-institut-infizierte-tracken-koennte/25672070.html) konkret vorgenommen werden, und mit welchen Maßnahmen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die Wahrung von Persönlichkeits- und Datenschutzrechten sichergestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. April 2020**

Derzeit prüft die Bundesregierung verschiedene Ansätze. Hierbei fördert sie auch in einer Machbarkeitsstudie die Entwicklung einer auf der sogenannten PEPP-PT basierenden Anwendung.

Die Wahrung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutz wird sichergestellt, indem die Nutzung der digitalen Anwendung auf freiwilliger Basis beruht und dabei solche Modelle und digitale Anwendungen in Betracht gezogen werden, die den Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechen, bei denen die Datenverarbeitung auf Basis einer Einwilligung erfolgt, keine Standortdaten erhoben werden, höchstmögliche IT-Sicherheitsstandards eingehalten werden, die Information der betroffenen Personen anonym erfolgt, anwenderfreundlich konzipiert ist sowie technisch geeignet sein muss, eine epidemiologisch nachvollziehbare Kontaktverfolgung zu ermöglichen.

88. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)

Hält die Bundesregierung eine automatische Installation der angedachten App des Robert Koch-Instituts (RKI; www.handelsblatt.com/technik/mcdizin/infektionsschutz-vs-datenschutz-corona-app-wie-das-robert-koch-institut-infizierte-tracken-koennte/25672070.html) etwa über die Mobilfunkanbieter unter Wahrung eines aktiven Entscheidungsrechts der Mobilfunknutzer über den tatsächlichen Einsatz auf ihren Geräten einschließlich der Deinstallation für möglich (etwa unter rechtlichen und technischen Gesichtspunkten), und welche Möglichkeiten des sogenannten „Nudging“ wurden im nationalen und internationalen Abstimmungsprozess bei der Entwicklung der App erwogen bzw. konkret geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. April 2020**

Aus Sicht der Bundesregierung muss eine digitale Anwendung auf freiwilliger Basis konzipiert sein, um eine breite gesellschaftliche Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewinnen und Vertrauen in das digitale Angebot zu schaffen. Daher werden auch keine Maßnahmen zum sogenannten „Nudging“ erwogen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

89. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren jeweils die Gewinnausschüttungen der DB Schenker und DB Arriva an die Deutsche Bahn AG (DB AG) im Jahr 2019 (bitte getrennt für beide Tochterunternehmen ausweisen), und wie stellte sich die Schuldensituation der DB AG Ende 2019 dar (bitte getrennt nach Gesamtschuldenstand des Konzerns einerseits und den aktuellen Schulden, die für den damaligen Kauf von Schenker und Arriva aufgenommen wurden auf Basis der damaligen Kaufpreiszahlungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisabführungen und Ausschüttungen an die DB AG andererseits)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. April 2020**

Die Deutsche Bahn AG wurde zum gefragten Sachverhalt um Auskunft gebeten. Diese konnte jedoch in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Informationen eingegangen sind, werden diese nachgereicht.*

90. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Tankstellen für Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 1. April 2020 in den zehn Landkreisen und den drei kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen verfügbar, und wie viele dieser Wasserstofftankstellen wurden in den vergangenen zwölf Monaten neu in Betrieb genommen (bitte jeweils nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. April 2020**

Aktuell gibt es in Sachsen zwei Wasserstofftankstellen, die im Jahr 2018 eröffnet wurden – jeweils eine in Dresden und eine in Leipzig. Für April/Mai 2020 ist die Eröffnung einer Tankstelle in Meerane (Landkreis Zwickau) geplant.

Alle bereits bestehenden und geplanten Tankstellen können unter <https://h2.live/> eingesehen werden.

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/19021

91. Abgeordneter
Dr. Christian Jung
(FDP)
- Welche Bewertungen, eigener oder fremder Natur, liegen der Bundesregierung zu bundesweiten Verzögerungen bei der Instandsetzung und dem Ausbau der Schieneninfrastruktur – insbesondere durch die DB Netz AG – infolge des Ausbruchs von SARS-CoV-2 vor, und welche Maßnahmen werden hiergegen unternommen (vgl. Südwest Presse Online, „Anschluss der Gäubahn: Coronavirus führt zu Verzögerung am Flughafen“ vom 1. April 2020; abrufbar unter: www.swp.de/suedwesten/stuttgart-21-anschluss-der-gaebahn-coronavirus-fuehrt-zu-verzoegerung-am-flughafen-45120649.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. April 2020

Nach Auskunft der DB AG ist das Vorhaben zur Anbindung der Gäubahn an den Flughafen Stuttgart und von dort aus weiterführend an den künftigen Stuttgarter Hauptbahnhof Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens „Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3b“. Die Planunterlagen zur 2. Planänderung im Verfahren gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG waren seit dem 9. März 2020 in den örtlich zuständigen Rathäusern öffentlich ausgelegt. Die Rathäuser sind jedoch als eine Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zwischenzeitlich für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen, sodass die Einsicht bis auf Weiteres nicht mehr möglich ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Anhörungsbehörde daher die Auslegung abgebrochen und diesen Umstand öffentlich bekannt gemacht. Eine erneute Auslegung ist beabsichtigt, die Terminierung jedoch noch nicht absehbar. Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH und das Regierungspräsidium Stuttgart werden den Fortgang des Verfahrens und die erneute Auslegung abstimmen.

Hinsichtlich des grundsätzlichen Problems „Schließung von Rathäusern und Gemeindevertretungen für Einsichtnahme in Planungsunterlagen“, welches nicht nur den Verkehrsbereich, sondern zum Beispiel auch den Energiebereich und Genehmigungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz betrifft, wird derzeit im Ressortkreis geprüft, ob eine gemeinsame Ausnahmeregelung zur Minimierung der Auswirkungen dieser Maßnahmen für alle betroffenen Bereiche gefunden werden kann. Federführend ist hier das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

92. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Möglichkeiten zu Änderungen des Leistungsumfangs und vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten enthalten die einzelnen Konzessionsverträge, die der Bund im Zuge der Privatisierung im Jahr 1998 mit der Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG geschlossen hat, und welche Regelungen zur Beendigung bzw. Verlängerung der Verträge mit Blick auf die vereinbarte 30-jährige Vertragslaufzeit sind vereinbart?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. April 2020**

Die Konzessionsverträge für die Tankstellen und Raststätten wurden für die Dauer von dreißig Jahren, für die Hotelbetriebe für vierzig Jahre geschlossen. Der Konzessionsnehmer hat das Recht, das Vertragsverhältnis zweimal für die Dauer von jeweils fünf weiteren Jahren durch einseitige schriftliche Erklärung zu verlängern. Während der Konzessionsnehmer das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr hat, ist die Straßenbauverwaltung nur aus Gründen des Straßenbaus sowie im Falle einer schwerwiegenden Verletzung der vertraglichen Pflichten des Konzessionsnehmers zur Kündigung berechtigt. Änderungen des Leistungsumfanges können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere des Haushalts- und des Vergaberechts im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

93. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Zeitraum ist für die Eisenbahnbrücke über die Bundesstraße 96 in der Ortslage Oderwitz/Sachsen aufgrund einer möglichen Gefährdung des Straßenverkehrs (Verkehrssicherungspflicht) ein Ersatzneubau nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vorgesehen, und wie wird die Maßnahme finanziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. April 2020**

Die Eisenbahnbrücke über die Bundesstraße 96 in der Ortslage Oderwitz ist nach Auskunft der DB Netz AG verkehrssicher. Es besteht eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs auf Grund der geringen Durchfahrts Höhe der Brücke, welche entsprechend der Straßenverkehrs-Ordnung beschildert ist.

Eine erste Prüfung durch Fachleute der DB Netz AG ergab, dass eine Vergrößerung der Durchfahrts Höhe nur durch einen Neubau des Brückenbauwerks und Anhebung der vor und hinter der Brücke liegenden Gleisanlagen möglich ist. Der Straßenbaulastträger sei bereits an die DB Netz AG herangetreten. Konkrete Vereinbarungen zur zeitlichen Einordnung und zur Finanzierung der Kreuzungsmaßnahme wurden noch nicht getroffen.

94. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Pkw-Neuzulassungen für den März 2020 in Verbindung mit der Corona-Krise (www.kba.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/Fahrzeugzulassungen/pm09_2020_n_03_20_pm_komplett.html?nn=2562684), und wie bewertet sie die bisherigen Erfahrungen des digitalen Fahrzeugzulassungsportal „i-kfz“, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell geschlossenen bzw. stark eingeschränkten Zulassungsstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 22. April 2020**

Der gegenwärtige Rückgang der Zahlen der Pkw-Neuzulassungen spiegelt die Folgen der aktuellen Krisensituation wider. Mit einem Rückgang von 37,7 Prozent im März 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat ist Deutschland zwar erheblich, aber im europaweiten Vergleich (durchschnittlich 55,1 Prozent Rückgang) weniger stark betroffen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) steht mit den für den Vollzug zuständigen Ländern im engen Austausch und hat sich dafür eingesetzt, dass die Fahrzeugzulassung möglichst aufrechterhalten bleibt. Das BMVI hat den Ländern ein bundeseinheitliches Vorgehen für Ausnahmen vorgeschlagen, wie die Zulassungsvorgänge unter Vermeidung von persönlichen Kontakten auch postalisch oder digital erfolgen könnten. Dabei kann für den Versand der Zulassungsunterlagen insbesondere auch auf die Plakettenträger zurückgegriffen werden, die für die internetbasierte Zulassung entwickelt worden sind.

Weiter hat sich das BMVI an die Europäische Kommission gewandt und u. a. um die Aussetzung von Fristen gebeten, die eine Zulassung von Fahrzeugen bei Nichterfüllung bestimmter europäischer Vorgaben untersagen, da dem BMVI bewusst ist, dass der effektive Verkauf von Fahrzeugen angesichts der derzeitigen Bedingungen am Markt eingeschränkt ist. Im europaweit harmonisierten Bereich der Typgenehmigung und des Inverkehrbringens von neuen Fahrzeugen besteht eine Ausnahmebefugnis hier nur auf europäischer Ebene.

95. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Durch welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung aktuell sicherzustellen, dass zeitnah dringend erforderliche Wechsel von Seeleuten an Bord von Seeschiffen vorgenommen werden können (bitte nach Kenntnis der Bundesregierung auch die geplanten diesbezüglichen Maßnahmen bzw. Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nennen), und wie viele deutsche Seeleute (bzw. Seeleute von Schiffen unter deutscher Flagge) sind nach Kenntnis der Bundesregierung davon betroffen (www.imo.org/en/MediaCentre/PressBriefings/Pages/09-seafarers-COVID19.aspx; www.ecsa.eu/sites/default/files/publications/letterProzent20toProzent20CommissionerProzent20ValeantProzent20200414.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 21. April 2020**

Die Ein- bzw. Ausreise von drittstaatsangehörigen Seeleuten zwecks An- oder Abmusterung von in Deutschland liegenden Schiffen ist sichergestellt. Der wesentliche Wechsel von Besatzungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Seeverkehrs ist damit möglich.

Die von den Bundesländern erlassenen Quarantäneregelungen sehen eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung unter anderem in folgenden Fällen vor:

- Tätigkeiten in den Bereichen Transportwesen;
- (...) Besatzungen von Flugzeugen, Schiffen, der Bahn, von Bussen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland waren;
- Pendler und Geschäftsreisende;
- Durchreisende.

Dabei wurden auch die jüngsten Leitlinien der Europäischen Kommission (Guidelines on protection of health, repatriation and travel arrangements for seafarers, passengers and other persons on board ships) vom 8. April 2020 berücksichtigt.

Die Bundesregierung steht mit der EU-Kommission und den Seeverkehrsverwaltungen der Mitgliedstaaten der EU in engem Austausch, um die erleichterten Bedingungen für Crewwechsel in deutschen Häfen auch in anderen EU-Häfen und die Behandlung der Seeleute im Transit zu Seehäfen in Nachbarstaaten zu ermöglichen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

96. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Durch welche konkreten Maßnahmen stellt die Bundesregierung (auch auf Ebene der Europäischen Union und in weiteren Regierungskontakten) sicher, dass ausländisches Personal an Bord von Binnenschiffen aus ihren Heimatländern, auch Personal von außerhalb der EU, ein- und auch wieder ausreisen können, und wie viele Personen sind in der Binnenschiffahrt aktuell von Ein- und Ausreisebeschränkungen nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen (www.binnenschiff.de/pressemitteilung/gueterschiffahrt-in-deutschland-funktioniert-derzeit-noch-reibungslos/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. April 2020

Der Besatzungswechsel auf Binnenschiffen – auch von ausländischem Personal aus EU- und Drittstaaten – ist weiterhin möglich. Sichertgestellt wird das grenzpolizeiliche Verfahren der Bundespolizei im Rahmen der bestehenden Grenzkontrollen.

Um eine einheitliche Umsetzung einer zweiwöchigen Quarantäneregelung für in die Bundesrepublik Deutschland Einreisende in den Ländern zu ermöglichen, hat der Bund den Ländern eine Muster-Verordnung zur Verfügung gestellt. Die Muster-Verordnung sieht Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Personen im Bereich des Transportwesens, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schiffsverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Schiffen mit Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, sowie für Pendler, Geschäftsreisende und Durchreisende. Die Ausnahmen gelten nur, soweit keine Symptome vorliegen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen.

Alle Länder haben entsprechende Quarantäneregelungen in eigener Zuständigkeit umgesetzt, die in Teilen abweichen.

Die Bundesregierung steht mit der Europäischen Kommission, den Stromkommissionen (Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, Donaukommission, Moselkommission) und den jeweiligen Mitgliedstaaten in engem Austausch zu allen Fragestellungen in Hinblick auf die grenzüberschreitenden Besatzungswechsel.

Über die Anzahl der Personen, die in der Binnenschifffahrt aktuell von Ein- und Ausreisebeschränkungen betroffen sind, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

97. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die in der Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 67/19(B)) angekündigte „gesamtheitliche Betrachtung des Frequenzbereiches 470–694 MHz“ eine Abkehr von der mehrfach gegebenen Zusage (www.vplt.org/sites/default/files/vpltmagazin/anhaenge/vplt_magazin_91_online.pdf), den Frequenzbereich bis zum 31. Dezember 2030, wie bisher, für den Rundfunk (u. a. ARD und ZDF), seine Dienstleister und die Kultur- und Kreativwirtschaft (Theater, Opern, Messveranstalter, Kirchen) exklusiv zu erhalten, und welche Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Gruppen, die zuvor durch „Digitale Dividenden“ bereits den größten Teil ihrer nutzbaren Frequenzen verloren haben, geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 20. April 2020**

In diesem Kontext geht es um die Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2023 (WRC-23). Bereits auf der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-15) wurde die Überprüfung der Nutzung und die Untersuchung der Bedarfe bestehender Funkdienste im Frequenzbereich 470 bis 960 MHz für die WRC-23 beschlossen.

Die Vorbereitung der WRC-23 ist sowohl ein nationaler, europäischer als auch internationaler Prozess. Um die verschiedensten Interessen zu bündeln und abgestimmte Beiträge unter Konsultation der betroffenen Akteure von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zu entwickeln, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Vorbereitung eine Nationale Vorbereitungsgruppe Weltfunkkonferenz 2023 (NVG WRC-23) einberufen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich außerdem in Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2017/899 darauf geeinigt, entsprechend dem nationalen Bedarf für die Verfügbarkeit – bis mindestens 2030 – des Frequenzbandes 470 bis 694 MHz für die terrestrische Bereitstellung von Rundfunkdiensten Sorge zu tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

98. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche zusätzliche Unterstützung zur Digitalisierung der Hochschullehre hat die Bundesregierung angesichts der ausfallenden Präsenzveranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie bereits umgesetzt oder in Planung, und wann wird sie insbesondere den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten „Wettbewerb für digital innovative Hochschulen“ und die von der Expertenkommission Forschung und Innovation im Jahr 2019 empfohlene Digitalisierungspauschale für Hochschulen umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 21. April 2020

Bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie im Bereich von Wissenschaft und Forschung arbeiten Bund und Länder entlang der föderalen Kompetenzverteilung engzusammen. Dabei weisen die Anstrengungen von Bund und Ländern große inhaltliche Übereinstimmungen auf und ergänzen einander.

So unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Hochschulen mit einem breiten Portfolio bei der Digitalisierung von Studium und Lehre, beispielsweise mit der Förderung des Hochschulforums Digitalisierung und der Forschung zu digitaler Hochschulbildung. Das Hochschulforum Digitalisierung hat gemeinsam mit dem BMBF frühzeitig auf die Krise reagiert und bietet den Hochschulen schnelle und praktische Unterstützung bei der Digitalisierung der Hochschullehre (Informationsbereitstellung, Webinare, Beratung, Organisation von Hackathons).

Mit den beiden Bund-Länder-Vereinbarungen „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ und „Innovation in der Hochschullehre“ erhält das deutsche Hochschulsystem in den kommenden Jahren einen enormen Qualitätsschub. Dabei können im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“ Möglichkeiten der Digitalisierung gezielt für Qualitätssteigerungen in Studium und Lehre genutzt werden, bspw. durch den Ausbau digitaler Infrastrukturen, den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmedien in der Breite oder die Verbesserung der digitalen Verwaltung. Das BMBF prüft zudem weitere Möglichkeiten für die Förderung innovativer Lehre an Hochschulen oder Hochschulverbänden, z. B. im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“.

Die Empfehlung der Expertenkommission Forschung und Innovation zur Einführung einer Digitalisierungspauschale richtet sich an die Länder, die als Träger der Hochschulen für die Digitalisierung der Hochschulen zuständig sind.

99. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie werden die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages genehmigten Mittel aus Kapitel 3004 Titel 685 30, die an die internationale Impfstoff-Initiative CEPI ausgereicht worden sind, durch die internationale Impfstoff-Initiative CEPI nach Kenntnis der Bundesregierung verteilt, und in welcher Höhe erhalten deutsche Zuwendungsempfänger solche Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 21. April 2020

Als Reaktion auf den Ausbruch des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 hat die Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) ihr Portfolio erweitert und sich zum Ziel gesetzt, zwei bis drei Impfstoffkandidaten gegen SARS-CoV-2 für klinische Studien der Phase 2 zu entwickeln. Zum Ausbau dieses neuen Entwicklungsportfolios werden zusätzliche Mittel benötigt. Die CEPI schließt dafür Verträge mit Entwicklungspartnern oder -konsortien zur raschen Impfstoffentwicklung gegen SARS-CoV-2. Deutsche Entwicklungspartner erhalten dann Fördermittel, wenn sie einzeln oder als Konsortialpartner in diese Verträge eintreten. Ein fester Verteilungsschlüssel existiert nicht. Die Förderentscheidungen beruhen allein auf Exzellenz und Realisierbarkeit der Ansätze sowie auf der möglichst breiten Verfügbarkeit der Impfstoffe weltweit. Für die Impfstoffforschung gegen COVID-19 sind bisher Fördermittel in Höhe von 15,3 Mio. US-Dollar für deutsche Entwickler von CEPI zur Verfügung gestellt worden.

100. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie viele Schulen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bis 15. Februar 2020 ein technisch-pädagogisches Konzept eingereicht, das nach Angabe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Voraussetzung für die Beantragung von Mitteln aus dem DigitalPakt Schule ist (www.bmbf.de/de/wissenswertes-zum-digitalpakt-schule-6496.php; bitte für jedes Bundesland angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 22. April 2020

Grundlage für die „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen Bund und Ländern (W) ist Artikel 104c GG. Nach dem grundgesetzlichen Kompetenzgefüge liegt die Kultushoheit für die Schulen bei den Ländern. Die inhaltliche Ausgestaltung, unter die auch die erfragten Konzepte fallen, obliegt originär den Ländern. Der Bund kann den Ländern lediglich in den engen Grenzen des Artikel 104c GG Finanzhilfen gewähren. Nur auf diese Finanzhilfen erstrecken sich die Kontrollrechte und -pflichten des Bundes.

Darauf beruhen auch die Regelungen der VV: Gemäß § 5 Absatz 1 der VV erfolgt die Vergabe der Mittel des DigitalPaktes Schule auf der Grundlage von Länderprogrammen. Gemäß § 6 Absatz 3 VV gestalten

die Länder das Antragsverfahren. Gemäß § 11 Absatz 1 VV werden die Bundesmittel als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt; die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder; die Mittel werden auf Grundlage der Länderprogramme bewilligt.

Entsprechend liegen der Bundesregierung die erfragten Informationen nicht vor.

101. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bedingungen hinsichtlich der späteren Vermarktung bzw. Verfügbarkeit eines mithilfe von öffentlichen, durch die internationale Impfstoff-Initiative CEPI vergebenen Geldern entwickelten Impfstoffes gegen COVID-19 sind der Bundesregierung u. a. aufgrund ihrer Mitgliedschaft im CEPI-Board bekannt (bspw. hinsichtlich der Access Policies, der Bepreisung, potentieller, Step-In-Rights bei den Versuchen nationaler Exklusivversorgung, Beteiligung an Patentpools oder Rückflüsse aus Patenterlösen an CEPI für zukünftige Forschungsförderung, Transparenz-Richtlinien etc.; bitte Bedingungen jeweils im Wortlaut wiedergeben), und welche Maßnahmen veranlasst die Bundesregierung ggf. um eine schnelle, erschwingliche und flächendeckende Versorgung mit solchen, im Wesentlichen durch öffentliche Gelder geförderten, Impfstoffen in Zukunft zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 17. April 2020

Da sich die von CEPI (Coalition for Epidemic Preparedness Innovations) geförderten Konsortien in ihrer Zusammensetzung aus akademischen und industriellen Partnern unterscheiden und sich die von CEPI geförderten Projekte in verschiedenen Entwicklungsstadien befinden, werden individuelle Regelungen zu den Rechten an geistigem Eigentum mit den Vertragspartnern ausgehandelt. Allen Vereinbarungen liegt die Sicherstellung eines gerechten Zugangs zu den Impfstoffen zugrunde. Die Eckpunkte hierfür wurden auf der Internetseite von CEPI öffentlich gemacht. Die übergeordnete Zugangsregelung richtet sich an dem weltweiten Grundsatz aus, dass „geeignete Impfstoffe unabhängig von der Zahlungsfähigkeit zuerst den Bevölkerungsgruppen zur Verfügung gestellt werden, wo und wann sie benötigt werden, um einen Ausbruch dadurch zu beenden oder einzudämmen.“ Die entsprechenden Eckpunkte sind:

- Sollte das Forschungs- und Entwicklungskonsortium die begonnene Entwicklung nicht fortführen, hat CEPI das Recht, alle bis dahin erzielten Ergebnisse zu nutzen und ggf. mit anderen Partnern das Projekt abzuschließen.
- Gegebenenfalls erzielte Erlöse aus dem Verkauf oder der Lizenzierung der entwickelten Impfstoffe fließen anteilig an CEPI.

- Daten und Proben werden für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt (open access).
- Die Vertragspartner müssen regelmäßig über die vereinbarten Aktivitäten zur Sicherung eines gerechten Zugangs berichten.

Die CEPI hat für die Überprüfung der Umsetzung dieser Eckpunkte in den einzelnen Verträgen ein „Equitable Access Committee“ eingerichtet, das auch die im Kontext von COVID-19 abgeschlossenen Verträge begleitet. Die Weltgesundheitsorganisation ist in diese Überprüfung mit eingebunden.

Die Beteiligung an Patentpools ist nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist als gegenwärtiges Mitglied im Steuerungsgremium (Board) und im Beirat der Geldgeber (Investors Council) in die Entscheidungsprozesse eingebunden und achtet darauf, dass CEPI auch weiterhin die Prinzipien des gerechten Zugangs einhält.

102. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)

Bis wann soll nach Planung der Bundesregierung die von der Kultusministerkonferenz angekündigte Anpassung des DigitalPakts Schule erfolgen, um den Schulen in Zeiten der Corona-Pandemie „kurzfristige Hilfen für digitalen Unterricht“ zu ermöglichen, und welche Änderungen des DigitalPakts Schule sind durch die Bundesregierung konkret geplant (www.kmk.org/aktuelles/artikelaansicht/entschlossenes-handeln-in-der-krise.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 23. April 2020

Im Anschluss an die gemeinsame Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz hat die Steuerungsgruppe des DigitalPakts Schule die nötigen Schritte beraten und am 16. April 2020 beschlossen, dass bei einer engen Verbindung zu Landes-Bildungsinfrastrukturen grundsätzlich auch Bildungsinhalte förderfähig sind. Dies war notwendig, da die Bereitstellung von Bildungsinhalten (Content) originäre Länderaufgabe ist und grundsätzlich nicht vom Bund übernommen werden kann. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie hat sich das BMBF zu einer großzügigen Auslegung der Verwaltungsvereinbarung entschlossen, um eine Beschulung von möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in dieser Not-situation zu ermöglichen.

Einer formellen Änderung der „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen Bund und Ländern bedarf es nicht; insbesondere entspricht das Verfahren weiterhin dem in der Verwaltungsvereinbarung dargestellten Ablauf: Anträge sind an die Länder zu stellen und dort zu bewilligen.

103. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie schätzt die Bundesregierung Möglichkeiten ein, Kooperationen von Schulen mit Lernplattformen wie beispielsweise itslearning oder sofatutor, wie in Bremen und Sachsen-Anhalt praktiziert (www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=br%20emen146.c.320287.de sowie www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/lehremangeltullner-nie-mand-muss-sich-sorgen), gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes bundesweit zu ermöglichen, damit Schülerinnen und Schüler Unterrichtsausfälle im Zuge angeordneter lokaler, regionaler und nationaler Schulschließungen im Rahmen von außerschulischen Bildungsmaßnahmen kompensieren können, und ist die Bundesregierung hierzu mit den Bundesländern im Gespräch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 13. März 2020

Die Entscheidung über den Aufbau und Einsatz digitaler Lerninfrastrukturen einschließlich Lernmanagement-Systeme (LMS) ist gemäß der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich den Ländern bzw. einzelnen Sachaufwandsträgern vorbehalten und stellt einen Kernbereich der föderalen Zuständigkeit im Bildungsbereich dar. Die alleinige Verantwortlichkeit der Länder für die Organisation, Gestaltung und den Inhalt des Schulunterrichts gilt auch im Zusammenhang mit möglichen Unterrichtsausfällen, etwa durch Erkrankung von Lehrkräften oder behördlich angeordnete Schulschließungen.

Die in der Fragestellung angeführten digitalen Angebote stellen pädagogische Lösungen dar, die von diversen Schulträgern oder einzelnen Schulen genutzt werden (itslearning) bzw. von Schülerinnen und Schülern respektive deren Eltern (sofatutor). Das LMS itslearning stellt einen Teil einer digitalen Lerninfrastruktur dar und wäre als solches auch im Rahmen des DigitalPakts Schule auf Schulträger- oder Landesebene förderfähig. Die Angebote von sofatutor sind als Bereitstellung von digitalen Inhalten (insbesondere Erklärvideos) zu klassifizieren und könnten nicht durch Mittel des DigitalPakts Schule finanziert werden.

104. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Welche Voraussetzungen müssen Softwarelösungen/Onlinedienste erfüllen, um über die im Zuge der Corona-Krise freigegebenen 100 Mio. Euro des DigitalPakts Schule finanziert werden zu können, und welche Mittel sind bereits abgeflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 21. April 2020

Entsprechend der „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen Bund und Ländern sind die Anträge auf Bewilligung an die Länder zu richten und die Mittel nach Prüfung von den Ländern zu bewilligen.

Die Bildungsinhalte sind als unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen der Länder und Kommunen zu sehen. Bildungsinhalte sind daher nur dann förderfähig, wenn diese auf über den DigitalPakt Schule geförderten Infrastrukturen laufen und somit eine unmittelbare Verbundenheit zu diesen Investitionen besteht. Diese Verbindung bedingt, dass so beschaffte Bildungsinhalte auf Landessystemen oder -plattformen bzw. über die Server der Landes-Infrastrukturen betrieben werden müssen. Ein reiner Lizenzerwerb auf Schulebene ohne Verbindung zu einer geförderten Landesinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Über den Mittelabfluss berichten Bund und Länder dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jeweils zum 15. Februar und 15. August, entsprechend liegen über den Mittelabfluss ab dem 19. März 2020 noch keine Informationen vor.

105. Abgeordneter
Arnold Vaatz
(CDU/CSU)
- Aus welchen Haushaltstiteln wurden bislang Mittel an welche teilnehmenden oder koordinierenden Partner des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit 37 Mio. Euro geförderten dezentralen „Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ausgereicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 22. April 2020

Im Rahmen der noch bis einschließlich Mai 2020 laufenden Vorphase des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) wurden von den elf beteiligten Einrichtungen Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.853.402 Euro abgerufen (Stichtag: 16. April 2020). Die Mittel wurden sämtlich aus Kapitel 3003 Titel 685 10 „Sozial- und geisteswissenschaftliche Forschung“ bereitgestellt.

106. Abgeordneter
Arnold Vaatz
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wurden bislang Mittel an welche teilnehmenden oder koordinierenden Partner des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit 37 Mio. Euro geförderten dezentralen „Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ausgereicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 22. April 2020

Eine Übersicht über die von den am FGZ beteiligten Einrichtungen abgerufenen Haushaltsmittel (Stichtag: 16. April 2020) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt	
– Abgerufene Fördermittel in der Vorphase (Stichtag: 16. April 2020)	
Standort	Abgerufene Mittel (in Euro)
Berlin	139.802
Bielefeld	143.984
Bremen	545.911*
Frankfurt am Main	143.717
Göttingen	145.116
Halle	127.200
Hamburg	119.930
Hannover	134.728
Jena	120.000
Konstanz	125.101
Leipzig	107.913
Gesamt	1.853.402

*: einschließlich 335.258 Euro für empirische Vorarbeiten für die Hauptphase

107. Abgeordneter **Arnold Vaatz** (CDU/CSU) Welche Anteile der bislang vom „Institut für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ verausgabten Mittel entfallen nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt auf Verwaltung, empirische Forschung, Unterstützung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten, Tagungen sowie Dienstreisen sowie auf die Projektstandorte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 22. April 2020

Im Rahmen der Vorphase des FGZ, in der von den beteiligten Einrichtungen ein gemeinsames Gründungskonzept entwickelt wurde, das in der voraussichtlich im Juni 2020 startenden Hauptphase umgesetzt werden soll, entfielen von den abgerufenen Fördermitteln (Stichtag: 16. April 2020) 6 Prozent auf Verwaltung (einschließlich Organisation von Workshops), 18,1 Prozent auf empirische Vorarbeiten für die Hauptphase (am Standort Bremen) und 2,5 Prozent auf Dienstreisen. Für Tagungen oder die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten wurden in der Vorphase keine Mittel verausgabt. In der Vorphase des FGZ wurden alle Mittel (einschließlich der vorgenannten) dezentral von den beteiligten Einrichtungen abgerufen und verausgabt.

108. Abgeordneter **Arnold Vaatz** (CDU/CSU) Welche Publikationen, Forschungspapiere, Tagungen und Vorträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit 37 Mio. Euro geförderten dezentralen „Institut für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ hervorgegangen (bitte das zentralste Projekt je Projektpartner nennen), und welche inhaltlichen Ergebnisse ihrer Arbeit können die jeweiligen Projektverantwortlichen nach Kenntnis der Bundesregierung bislang vorweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 22. April 2020**

Im Rahmen der noch bis einschließlich Mai 2020 laufenden Vorphase des FGZ haben die beteiligten Einrichtungen ein umfassendes Gründungskonzept entwickelt, das neben einem Arbeitsprogramm mit über 70 Forschungs- und Transferprojekten und einer Governancestruktur für das dezentrale Institut auch eine umfassende Aufarbeitung des Forschungsstandes zum Thema gesellschaftlicher Zusammenhalt sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Heuristik umfasst. Seine eigentlichen Forschungs- und Transferaktivitäten wird das FGZ in der voraussichtlich im Juni 2020 startenden Hauptphase aufnehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

109. Abgeordneter **Ottmar von Holtz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wann wird die Bundesregierung den dritten Gender Aktionsplan (GAP III) vorlegen (bitte konkrete zeitliche Planung angeben), und in welcher konkreten Form wird sie die Zivilgesellschaft einbinden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 22. April 2020**

Der Zeitplan für ein Nachfolgedokument zum aktuell noch gültigen entwicklungspolitischen Aktionsplan zur Gleichberechtigung der Geschlechter 2016-2020 (GAP II) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist noch nicht endgültig festgelegt. Zurzeit läuft eine externe Evaluierung des GAP II, deren Erkenntnisse in die Konzeption und die Ausgestaltung des neuen Dokuments einfließen sollen.

Die Zivilgesellschaft wird erneut aktiv eingebunden. Sie ist über das regelmäßig tagende Genderthementeam über die Planungen informiert und wird zu gegebener Zeit konsultiert.

Das Genderthementeam ist ein offenes Gremium aus interessierten Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Durchführungsorganisationen und des BMZ. Es traf sich zuletzt im Februar 2020.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 19/18555 der Abgeordneten Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang wurde in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (unterschieden vor und ab dem 19. Juli 2019; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22019X0725\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22019X0725(01)&from=DE)) nach Kenntnis der Bundesregierung das Futtermittel Fischmehl (Warencode 2301200000) mit Warenursprung aus den hier genannten elf Verarbeitenden Betrieben (EU-Liste „Morocco Processing Plants“ mit EU-Zulassungsnummer: 1. 2223 COPELIT S.A.R.L., Laâyoune; 2. 2258 KB FISH, Laâyoune; 3. 2471 LAAYOUNE ELEVAGE, Laâyoune; 4. 2727 SOMATRAPS S.A.R.L. Laâyoune; 5. 2830 SOTRAGEL S.A.R.L., Laâyoune; 6. 2854 LAAYOUNE PROTEINES SARL, Laâyoune; 7. 3349 ALPHA ATLANTIQUE DE SAHARA MAROCAIN, Laâyoune; 8. 3618 DELTA OCEAN, Laâyoune; 9. 5642 SEPOMER SAHARA, Laâyoune; 10. PSP.71.0140.17 ATLANTIC TANK TERMINAL, Laâyoune; 11. PSP.74.0180.18 PROTEIN AND OIL INDUSTRY, Dakhla) insgesamt nach Deutschland importiert, und wie waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Importwege?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Sie nehmen Bezug auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, das am 25. Oktober 2018 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 19. Juli 2019 in Kraft getreten ist. Durch dieses werden die Protokolle Nummer 1 und Nummer 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits geändert.

Im Hinblick auf die erbetenen Angaben hat die erforderliche Datenabfrage über den zuständigen technischen Dienst sowie eine Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern Folgendes ergeben:

Insgesamt wurde in den Jahren 2017, 2018 und bis zum 19. Juli 2019 in 27 Lieferungen eine Gesamtmenge von 31.940.949,04 Kilogramm Fischmehl aus den oben genannten Betrieben nach Deutschland importiert.

Nach dem 19. Juli 2019 erfolgten im Jahr 2019 vier weitere Importe mit einer Gesamtmenge von 2.770.524,00 Kilogramm.

Zu den Importwegen kann nur insofern eine Aussage getroffen werden, als sich nachvollziehen lässt, dass ein geringer Teil der Menge (15,60 Kilogramm), möglicherweise in Form von Warenmustern, über den Flughafen Leipzig einging, während der Hauptteil der Ware an der Grenzkontrollstelle Bremen in Containern oder als Bulkware auf einem Schiff in die Europäische Union eingeführt wurde.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 61, 62 und 63 auf Bundestagsdrucksache 19/16761 der Abgeordneten Veronika Bellmann (CDU/CSU)

Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission hinsichtlich der wiederholt erbetenen Prüfungen, ob Inspektionen der Dienststellen der EU-Kommission in Staaten, in dem Stutenblut zum Zweck der „Pregnant Mare Serum Gonadotropin“ (PMSG)-Gewinnung genommen wird, nun durchgeführt und abgeschlossen werden (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/11226)?

Inwiefern haben sich Vertreter der Bundesregierung selbst ein Bild über die Gewinnung von PMSG auf sogenannten Blutfarmen in Südamerika gemacht, und welche Schlussfolgerungen haben sich daraus für die Tierwohlkennzeichnung ergeben?

Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von PMSG in der Schweinezucht in Deutschland, und in welchen Betrieben in Mittelsachsen wird nach Kenntnis der Bundesregierung PMSG zur Schweinezucht eingesetzt?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) liegen keine Informationen über die Genehmigung der Gewinnung von PMSG im Rahmen von Tierversuchen durch die zuständigen Behörden vor. Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften und damit auch die Genehmigung und Überwachung der betreffenden Versuchsvorhaben obliegen den zuständigen Behörden der Länder, und eine entsprechende Berichtspflicht besteht nicht.

Eine Gewinnung von PMSG ist in Deutschland als Tierversuch nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes (Verwendung von Versuchstieren im Rahmen der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten) einzustufen. Derjenige, der Tierversuche nach § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführt, hat der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere oder Kopffüßer, Zweck und Art der Tierversuche sowie den Schweregrad der Tierversuche zu melden (§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Versuchstiermeldeverordnung). Die zuständigen Behörden übermitteln anschließend alle in einem Land für ein Kalenderjahr gemachten Meldungen an das BMEL. Demnach wurden in den letzten Jahren in Deutschland keine Equiden für die Produktion von Produkten auf Blutbasis verwendet (vergleiche anliegende Übersichten). Weitere Daten oder Hintergrundinformationen (z. B. zu einzelnen Versuchsvorhaben) liegen dem BMEL nicht vor.

Zu Ihrer Nachfrage, „ob das Verfahren zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich bundesweit leitliniengerecht erfolgt“, gehe ich davon aus, dass Sie sich bei Ihrer Frage auf die von der am Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) etablierten Arbeitsgruppe erstellten gleichnamigen Leitlinien beziehen. Diese Leitlinien betreffen allgemeine Festlegungen zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blutprodukten im Veterinärbereich, welche gewerbs- oder berufsmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Ziel der Leitlinien ist es, eine angemessene Qualität bei Blut und Blutprodukten sicherzustellen und gleichzeitig für höchste Sicherheit bei Spender- und Empfängertier zu sorgen. Dem BMEL liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die in Rede stehenden Verfahren bundesweit leitliniengerecht erfolgen, da der Vollzug der arzneimittelrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften den zuständigen Behörden der Länder obliegt.

Tabelle 1: Übersicht über die im Rahmen von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes in Deutschland verwendeten Equiden¹ nach Versuchszweck

Verwendungszweck ²	Jahr		
	2016	2017	2018
Routineproduktion/Produkte auf Blutbasis	0	0	0
Routineproduktion/Monoklonale Antikörper	0	0	0
Routineproduktion/Andere hier: Prüfung von Humanarzneimitteln im Rahmen der Zulassung	0	1	0
Qualitätskontrolle	0	0	0
Andere Wirksamkeits- und Toleranzprüfung hier: Prüfung von Tierarzneimitteln und ihren Rückständen	10	61	0
Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen hier: Prüfung der Wirksamkeit und Sicherheit von Tierarzneimitteln und ihren Rückständen	30	41	7
Gesamt	40	103	7

Tabelle 2: Übersicht über die im Rahmen von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes verwendeten Equiden nach Bundesland

Verwendungszweck	Jahr		
	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	0	0	0
Bayern	1	0	0
Brandenburg	0	0	0
Berlin	9	1	0
Bremen	0	0	0
Hamburg	0	0	0
Hessen	0	10	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Niedersachsen	30	82	0
Nordrhein-Westfalen	0	10	0
Rheinland-Pfalz	0	0	0
Saarland	0	0	0
Sachsen	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0
Thüringen	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	7
Gesamt	40	103	7

¹ Nach der Anlage zu § 1 Absatz 2 der Versuchstiermeldeverordnung sind hier die Tierarten Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel umfasst. Eine weitergehende Differenzierung findet nicht statt.

² Der Zweck der Verwendung ist entsprechend der Anlage zu § 1 Absatz 2 der Versuchstiermeldeverordnung anzugeben.

Berlin, den 24. April 2020